

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

20. Jahrgang

Freitag, den 12. Dezember 2025

Nummer 13 | Woche 50



- Amtlicher Teil -**Inhaltsverzeichnis****Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse in der Sitzung der Gemeindevorvertretung am 18.11.2025 Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung zum Erlass der Grundsteuer-, Zweitwohnungs- und Hundesteuerbescheide für das Jahr 2026 Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt BrückBekanntmachungen für die Gemeinde Borkheide:

- Erneute Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide Seite 4
- Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Satzungsentwurf über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung Seite 6

Bekanntmachungen für die Gemeinde Borkwalde:

- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkwalde (Hundesteuersatzung) Seite 8

Bekanntmachungen für die Stadt Brück:

- Elterninformationsschreiben zur ITBA der Stadt Brück Seite 10
- Elternbeitragssatzung zur Erhebung von Gebühren für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Brück mit integrierter Tagesbetreuung (ITBA) Seite 10
- Satzung über die Betreuung in der Integrierten Tagesbetreuung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) der Stadt Brück (ITBA-Benutzungsordnung) Seite 14
- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Brück (Hundesteuersatzung) Seite 15

Bekanntmachungen für die Gemeinde Golzow:

- Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Golzow Seite 17
- Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Golzow (Kita-Benutzungsordnung) Seite 22
- Friedhofsbewirtschaftungs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Golzow Seite 24
- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Golzow (Hundesteuersatzung) Seite 32
- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Waldweg“ Seite 34

Bekanntmachungen für die Gemeinde Linthe:

- Bekanntmachung über die Feststellung und Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich) der Gemeinde Linthe Seite 35
- Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiepark Linthe“ Seite 37
- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Linthe (Hundesteuersatzung) Seite 39

Bekanntmachungen für die Gemeinde Planebruch:

- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Planebruch (Hundesteuersatzung) Seite 41

Allgemein:

- Informationsblatt zur Bauabgangsstatistik Seite 43
- Bekanntmachung Amt für Statistik Seite 43

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Erneute öffentliche Bekanntmachung eines gefassten Beschlusses GV Planetal vom 11.09.2025 Seite 44
- 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst Seite 44
- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse außerplanmäßige GV Sitzung Mühlenfließ vom 03.11.2025 Seite 44
- Stellenausschreibung – Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten Seite 45
- Weihnachtsgruß des Amtes Seite 46

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Mathias Ryll, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Cornell Röseler, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Werftstraße 2, 10557 Berlin

Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse in der 11. Sitzung
der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark am 18.11.2025****Beschlüsse des öffentlichen Teils:****Beschluss Nr.: 73–11/25**

Beschluss über den Antrag der Fraktion Dorfgemeinschaft vom 05.11.2025 zur Erarbeitung eines Sachstandsbericht der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Wiesenburg/Mark und der Stadt Bad Belzig sowie der Prüfung weiterer Kooperationsmöglichkeiten bis zum 31.03.2026

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen (Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 74–11/25

Beschluss über die Geschäftsordnung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen (Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 75–11/25

Beschluss eines möglichen Entwicklungsszenarios zur Revitalisierung der ehemaligen Brauerei in Wiesenburg — Variante 3 (Fledermausschutz & großflächiger Einzelhandel)

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen (Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 76–11/25

Beschluss über die Durchführung einer Einwohnerbefragung zum „Windpark Reetz Reppinichen“

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen (Ja 10 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 77–11/25

Beschluss über die Einreichung einer Projektskizze zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen (Ja 8 Nein 0 Enthaltung 3 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 78–11/25

Beschluss über die Gründung eines kommunalen Zweckverbandes

– Essensversorgung

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen (Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 79–11/25

Beschluss über die Umwandlung der Kita „Pusteblume“ in Reppinichen in eine Großtagespflege

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen (Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 80–11/25

Beschluss über den Beitritt der Gemeinde Wiesenburg/Mark zu einem in Gründung befindlichen Verein „GovTech Kommunal e. V.“ als Beschleunigung der Verwaltungsdigitalisierung

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen (Ja 7 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0)

Beschlüsse des nicht öffentlichen Teils:**Beschluss Nr.: 81–11/25**

Grundstücksangelegenheiten – Beschluss über die Vergabe eines Grundstücks in der Feldstraße im Ortsteil Wiesenburg

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen (Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

Die vorstehend genannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Beckendorf
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zum Erlass der Grundsteuer-, Zweitwohnungs- und Hundesteuerbescheide für das Jahr 2026

Die Steuersätze der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Jahr 2026 werden gegenüber dem Jahr 2025 vorläufig nicht geändert. Wie bereits in den versendeten Bescheiden mitgeteilt wurde, haben diese Bescheide für die Folgejahre Gültigkeit. Sie gelten solange, bis ein neuer Bescheid erlassen wird. Die entsprechenden Fälligkeitstermine sind den letzten Bescheiden zu entnehmen. Auf einen erneuten Versand der Steuerbescheide in 2026 wird daher verzichtet.

Der Erlass der Bescheide für 2026 für die

Grundsteuer A,
Grundsteuer B,
Zweitwohnungssteuer
und für die Hundesteuer

wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Bezüglich der Grundsteuer A und B gelten die Bescheide mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag gemäß § 122 Abs. 4 AO als bekanntgegeben. Bezüglich der Zweitwohnungssteuer und der Hundesteuer tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 12a KAG für das Land Brandenburg die gleiche Rechtswirkung ein, als wäre dem Steuerpflichtigen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen.

Die Grundsteuerpflichtigen sowie die Zweitwohnungs- und Hundesteuerpflichtigen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bescheide Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Der Bürgermeister –, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark einzulegen.

Beckendorf
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –*Redaktioneller Hinweis des Amtes Brück:**Folgend wird die Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide, aufgrund eines Hinweises der Kommunalaufsicht, erneut öffentlich bekanntgegeben.**Die erste Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 9 vom 08.08.2025:***Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide
vom 26.06.2025**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevorstellung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 26.06.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis**Erster Teil: Grundlagen**

- § 1 Name und Rechtsstellung der Gemeinde
- § 2 Wappen und Flagge
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 4 Kinder- und Jugendbeirat
- § 5 Kinder- und Jugendbeauftragter

Zweiter Teil: Gemeindevorstellung

- § 6 Zuständigkeit der Gemeindevorstellung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 7 Mitteilungspflicht der Gemeindevorsteher und der sachkundigen Einwohner

Dritter Teil: Öffentlichkeit

- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 9 Bekanntmachungen der Sitzungen
- § 10 sonstige Bekanntmachungen

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

- § 11 Funktionsbezeichnung
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevorstellung und ihrer Ausschüsse
 2. Einwohnergemeinschaften
 3. Einwohnerbefragungen
- Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.
- (2) Die Einzelheiten, die in Absatz (1) Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung, werden in einer gesonderten Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Borkheide (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.
 - (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
 - (4) Die in Absatz (1) Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Borkheide Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4 Kinder- und Jugendbeirat**(§ 19 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde Borkheide richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder- und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Borkheide“.
- (2) Dem Beirat gehören 5 Mitglieder an. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die bei ihrer Benennung durch die Gemeindevorstellung zwischen 11 und 21 Jahren alt sind und ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Borkheide haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevorstellung für die Dauer von zwei Schuljahren durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitz der Gemeindevorstellung zu richten. Kinder aus anderen Gemeinden, die die Grundschule in Borkheide besuchen, können beratend an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates des Gemeinde Borkheide teilnehmen.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Bork-

Erster Teil: Grundlagen**§ 1 Name und Rechtsstellung der Gemeinde
(§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Borkheide“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an. Das Gebiet der Gemeinde Borkheide ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.

**§ 2 Wappen und Flagge
(§ 10 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Wappenbeschreibung: in Grün, ein schrägliegender, silberner Propeller, begleitet oben von einem goldenen Posthorn und unten von zwei goldenen Pilzen. Ein Abdruck ist in der Anlage 2 angefügt.
- (3) Flaggenbeschreibung: Dreistreifig Grün-Weiß-Grün im Verhältnis 1:3:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.
- (4) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung der Gemeinde Borkheide.

**§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung
(§ 13, 19 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- heide haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, sich in Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen an die Gremien der Gemeinde Borkheide zu wenden. Dem Kinder- und Jugendbeirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Einzelheiten sollen mit dem Beirat erörtert werden. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung 2 Stellvertretungen. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende und der Beirat werden durch die Gemeinde unterstützt. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilmacherecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

**§ 5 Kinder- und Jugendbeauftragter
(§ 17 BbgKVerf)**

Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Borkheide benennt die Gemeindevertretung einen ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber den Gemeindegremien zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Er hat das Recht, sich an die Gemeindevertretung, deren Ausschüsse oder die Ortsbeiräte zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

Zweiter Teil: Gemeindevertretung**§ 6 Zuständigkeit der Gemeindevertretung
bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde
(§ 28 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde, wenn der Wert einen Betrag in Höhe von 25.000,- € überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Wertgrenze gilt für den Erlass von Forderungen entsprechend.

**§ 7 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter
und der sachkundigen Einwohner
(§§ 31, 44 und 46 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitz der Gemeindevertretung unverzüglich nach Annahme der Wahl, Berufung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn, die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten (wie Mitgliedschaften in Vorständen, Aufsichtsräten oder gleichartigen Organen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde) mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz (1) gemachten Angaben ist dem Vorsitz der Gemeindevertretung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf der Internetseite des Amtes Brück werden die Gemeindevertreter mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. Weitere Angaben nach Absatz (1) sowie ein Foto und zusätzliche Kontaktdaten

können mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Gemeindevertreters veröffentlicht werden.

Dritter Teil: Öffentlichkeit**§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
(§ 36, 44 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Borkheide gemäß § 7 dieser Hauptsatzung und grundsätzlich auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de im Ratsinformationssystem und der Homepage der Gemeinde Borkheide unter www.borkheide.eu öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
 5. Themen mit der Bekanntgabe von Informationen, welche der Datenschutzgrundverordnung und/oder dem Bundesdatenschutzgesetz unterliegen.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte sowie öffentlich gefasster Beschlüsse können von jeder Person im Ratsinformationssystem über die Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung nach vorheriger Terminabstimmung einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 9 Bekanntmachungen der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden spätestens sechs volle Tage vor der Sitzung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht:
- vor dem Gemeindehaus, Kirchanger 3
 - vor dem Bahnhofsgebäude, Bahnhofsvorplatz, neben der Bushaltestelle
- (2) Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (3) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 10 sonstige Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffent-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

liche Bekanntmachungen der Gemeinde Borkheide, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de sowie im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Dieses trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Borkheide unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht werden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund

der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 11 Funktionsbezeichnung

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen mit einem geschlechter-spezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die durch die Gemeindevertretung am 11.05.2023 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 17.07.2025

gez. i. V. Nissen

Mathias Ryll

Amtsdirektor

**Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Satzungsentwurf
über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung
zur Herstellung notwendiger Stellplätze
– Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung
in der Gemeinde Borkheide**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.10.2025 den Entwurf der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung beschlossen und die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 87 Abs. 8 BbgBO freigegeben (Bh-30-87/25).

Aufgrund des stetig steigenden Bedarfs an Wohnraum sind in den letzten Jahren in der Amtsverwaltung Brück vor allem Bauanträge mit der Vorhabenbeschreibung zum Neubau von Ein- oder Mehrfamilienhäusern sowie von Hauserweiterungen eingegangen. Mit dem wachsenden Wohnraumbedarf ist die Bereitstellung ausreichender Stellplätze unabdingbar. Häufig sind nicht genügend Stellplätze im Bauvorhaben geplant. Aufgrund der oftmals nicht ausreichenden Anzahl an Stellplätzen wird häufig auf öffentlichen Verkehrsflächen geparkt und der Verkehrsfluss gestört.

Das Ziel der Stellplatzsatzung ist es, dass für alle zukünftigen Baumaßnahmen genügend Stellplätze eingeplant werden und diese verpflichtend herzustellen sind. Der Geltungsbereich der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Borkheide. Der Entwurf der Stellplatzsatzung, bestehend aus dem Satzungsentwurf (Stand: 09.10.2025) einschließlich der Anlagen (Stand: 09.10.2025) werden nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit vom

15.12.2025 bis einschließlich 19.01.2025

auf der Internetseite des Amtes Brück (www.amt-brueck.de) unter folgendem Pfad: Politik & Verwaltung, Bauleitplanung, aktuelle Auslegungen, bereitgehalten. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt. Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf der Satzung zusätzlich während der Dienststunden in der Zeit von:

Montag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr–12.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: baurecht@amt-brueck.de bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 21.11.2025

gezeichnet
M. Ryll
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 09.10.2025 gefasste Beschluss zum Entwurf der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung in der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 21.11.2025

gezeichnet
M. Ryll
Amtsdirektor

Geltungsbereich: gesamtes Gemeindegebiet der Gemeinde Borkheide



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkwalde
(Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/4, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevorsteherin der Gemeinde Borkwalde durch Beschluss vom 26.11.2025 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Gemeinde Borkwalde erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Borkwalde.
 - (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat (Hundehalter). Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
 - (3) Als Hundehalter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
 - (4) Ein Hund, der älter als acht Wochen ist, ist auf Kosten der Halterin oder des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard dauerhaft zu kennzeichnen.
- Der Transponder muss in der Codestruktur und im Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

§ 2 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
 - a) Hunde, die durch das Ausilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffs-lust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Für das Halten von gefährlichen Hunden bedarf es nach § 6 der Hundeverordnung (HundehV vom 24. Juni 2024) der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	45,00 €,
b) für den zweiten Hund	80,00 €,
c) für jeden weiteren Hund	160,00 €.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 800,00 € je Hund.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt. Bei zwei ermäßigten Hunden werden diese als erster und zweiter Hund angerechnet.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder die von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden, jedoch höchstens für zwei Hunde. Die Jagdausübungsberechtigten müssen Inhaber eines gültigen Jagdscheines sein.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung nach § 4 bzw. Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung beantragt wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern zu stellen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahrs durch Bescheid festgesetzt.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit fällig. Ab dem Haushaltsjahr 2026 ist die Steuer jährlich zum 01. Juli als Jahresbetrag fällig.
- (3) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern anzumelden. Im Falle des § 1 Abs. 3 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats. Bei Zuzug eines Hundehalters muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, schriftlich im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben. Der Hundehalter darf die Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Brück ist der Hundehalter verpflichtet, die gültige Steuermarke vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Brück ausgestellt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltvorstände und deren Vertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Brück auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltvorstände sowie deren Vertreter verpflichtet, die ihnen vom Amt Brück übersandten Unterlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auszufüllen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]).

Durch das Ausfüllen der Unterlagen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke umherlaufen lässt und die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Brück nicht vorzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Brück übersandten Unterlagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkwalde vom 09.09.2020 außer Kraft.

Brück, den 27.11.2025

gez. Mathias Ryll
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Informationsschreiben an alle Personensorgeberechtigten,
deren Kind die ITBA Brück besucht**

Sehr geehrte Eltern,

Heute möchten wir Ihnen mitteilen, dass am 13.11.2025 in der SVV der Stadt Brück die Elternbeitragssatzung zur Erhebung von Gebühren für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Brück mit integrierter Tagesbetreuung (ITBA) beschlossen wurde. Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

2. Aufforderung

Im August 2025 wurden Sie bereits über die Satzungsänderung informiert und aufgefordert, bis zum 30.09.2025 vollständige Nachweise Ihres aktuellen Einkommens für die Neuberechnung der Elternbeiträge für die Betreuung Ihres Kindes vorzulegen.

Sollten Sie Ihre Einkommensunterlagen noch nicht bei uns eingereicht haben, bitten wir Sie nochmals, uns bis spätestens zum 29.12.2025 die beigefügte Einkommensübersicht und die entsprechenden Einkommensnachweise im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „Einkommensüberprüfung“ im Amt Brück – Kitaverwaltung, Ernst-Thälmann-Str. 59 in 14822 Brück einzureichen.

Gern können Sie die Unterlagen auch per E-Mail an soziales@amt-brueck.de senden.

Sollten Sie diese Frist nicht einhalten können, nehmen Sie bitte eigenständig mit uns Kontakt auf. Andernfalls erfolgt eine Festsetzung des Höchstbeitrages, aufgrund fehlender Mitwirkung.

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Datenschutz unter <https://www.amt-brueck.de/datenschutz> und unter <https://kita-anmeldung.amt-brueck.de/#/extern/privacy>.

Wichtige Hinweise:

- Alle Angaben zum Eltereinkommen sind durch geeignete Kopien schriftlicher Belege nachzuweisen.**
(Geeignete Nachweise bei Nichtselbständigen sind z. B. aktuelle Verdienstbescheinigungen oder Jahressteuerbescheide, bei Selbständigen der aktuelle Einkommenssteuerbescheid oder die schriftliche Auskunft des Steuerberaters. Bei gleichbleibendem monatlichem Einkommen ist der aktuellste Nachweis ausreichend, bei einem unterschiedlichen Einkommen werden die letzten drei Nachweise benötigt.
Höhere Werbungskosten z. B. Fahrkosten, sind gesondert nachzuweisen.)
- Eltern, welche soziale Leistungen (z. B. Wohngeld, ALG I oder ALG II, Kinderzuschlag etc.) erhalten, reichen bitte den aktuellen Leistungsbescheid ein.
Dies gilt nicht, wenn uns dieser bereits vorliegt oder die Elternbeitragsbefreiung bereits verlängert wurde.
- Gemäß §§ 60 ff SGB I sind Sie zur Mitwirkung verpflichtet. Sollten dem Amt Brück keine Nachweise der Einkommensverhältnisse bis zur gesetzten Frist vorliegen, wird der höchste Elternbeitrag i. S. d. Elternbeitragsatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Kitaverwaltung des Amtes Brück über soziales@amt-brueck.de.

*Im Auftrag
gez. Frau Lehmann
SB Kindertagesbetreuung
Fachbereich Ordnung und Soziales*

**Elternbeitragssatzung zur Erhebung von Gebühren für Ganztagsangebote
im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Brück
mit integrierter Tagesbetreuung (ITBA) vom 01.01.2026**

Auf der Grundlage von:

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der derzeit gültigen Fassung
- § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl.I S. 2022), in der derzeit gültigen Fassung
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz–KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), in der derzeit gültigen Fassung
- gemäß des Staatsvertrags zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54; ABI. MBJS S. 425)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 13.11.2025 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Brück mit integrierter Tagesbetreuung (ITBA) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- Integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung sowie anderen Angeboten verbinden die Betreuungs-, Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangebot zusammen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 KitaG).
- Für die Inanspruchnahme eines Platzes des integrierten Tagesbetreuungsangebotes (nachfolgend Tagesbetreuung genannt) wird ein Elternbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Aufnahme von Kindern

Die Aufnahme und Anmeldung eines Kindes wird in der Benutzungsordnung gesondert geregelt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –
§ 3
Elternbeitragspflichtiger

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Tagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Elternbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Elternbeitragspflichtigen.
- (3) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile elternbeitragspflichtig.
- (4) Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner und werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare.

§ 4
Entstehen der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht am ersten Tag mit der Anmeldung des Kindes zur Tagesbetreuung mit Beginn des Schuljahres verbindlich für ein Schuljahr.
- (2) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben.

§ 5
Erhebung des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Elternbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.

§ 6
Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung unter Angabe des im Elternbeitragsbescheid angegebenen Verwendungszwecks, auf das Konto des Trägers einzuzahlen.
- (3) Die Tagessätze nach § 11 (Besucherkinder/Gastkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig. Die Abrechnung erfolgt gesondert.
- (4) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen werden gegenüber dem Elternbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

§ 7
Maßstab des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeiträge bemessen sich nach:
 1. dem Elterneinkommen
 2. der Zahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder
- (2) Einkommen ist das Einkommen der Elternbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Elternbeitragssatzung. Im Rundungsfall wird das maßgebliche Einkommen auf volle Eurobeträge abgerundet.
- (3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind die zunächst getrennt ermittelten Einkommen der Eltern zu addieren, ebenso Unterhaltsleistungen von Dritten, und das Elterneinkommen für die Beitragsbemessung zu bilden. Der Elternbeitrag wird je Elternbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8
Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
- (2) Für Früh-, Spät- oder Ferienbetreuung wird kein gesonderter Elternbeitrag berechnet.
- (3) Familien mit 5 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle in Anlage 1 ausgewiesen ist.
- (4) Gesetzliche Beitragsbefreiungstatbestände bleiben von der Elternbeitragsatzung unberührt.
- (5) Wird ein Kind in der Tagesbetreuung über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus betreut, ergibt sich aus der unten angeführten Tabelle ein Kostenbeitrag zusätzlich zum bereits festgelegten Elternbeitrag.

Betreuung über die Öffnungszeit hinaus	
bis 30 Minuten	28,00 €
bis 60 Minuten	56,00 €

- (6) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z. B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 vollen Kalendermonaten, kann auf Antrag eine Erstattung des Elternbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- (7) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (8) Muss die ITBA, aufgrund von besonderen Ereignissen schließen oder wird von Amtswegen durchgehend länger als vier Wochen geschlossen, zahlen die Elternbeitragspflichtigen einen anteiligen Elternbeitrag bezogen auf die Anzahl der betreuten Tage im Monat (Elternbeitrag/21 Tage * betreute Tage im Monat), wenn nicht andere landeseinheitliche gesetzliche Vorgaben etwas Anderes regeln. Hiervon ausgeschlossen sind geplante Schließzeiten, die in der Schulkonferenz beschlossen werden.

§ 9
Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung ist das Jahresnettoeinkommen, das aus allen im Jahresablauf erzielten Einnahmen gebildet wird, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten bei gemeinsamer Veranlagung ist nicht zulässig.
- (2) Zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung zählen:
 1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
 2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
 3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 7. sonstige Einkünfte
- (3) Einkünfte sind bei selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb die monatlichen Entnahmen (Personalkosten/Gehalt) zuzüglich eventueller Auszahlungen/Gewinnbeteiligungen oder der Gewinn, also der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Bei den anderen Einkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte) sind die Einkünfte der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (4) Darüber hinaus werden sonstige steuerpflichtige und steuerfreie Einnahmen berücksichtigt, soweit sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, insbesondere die steuerfreien Einnahmen gemäß § 3 Einkommenssteuergesetz (EStG). Hierzu gehören:
1. wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
 2. Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten
 3. Elterngeld (BEEG) ab einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat
 4. tatsächliche Unterhaltsleistungen für die Beitragspflichtigen und das jeweilige betreute Kind, auch Unterhaltsvorschuss
 5. Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III), Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III),
 6. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletzungsgeld, Übergangsgeld nach SGB VI, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG), dem Beamtenversorgungsgesetz (BVG), dem Wehrsoldgesetz (WSG)
- (5) Nicht zum Einkommen zählen:
1. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
 5. Kindergeld, der Kindergeldzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz § 6a, Elterngeld (BEEG) bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulengesetz,
 6. Einkommen der unterhaltsberechtigten Kinder.
- (6) Vom Einkommen werden abgezogen:
1. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 2. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
 3. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben – sogenannte Werbungskosten – i. H. d. jeweils gelgenden Arbeitnehmerpauschbetrages.
- Höhere Werbungskosten können berücksichtigt werden. Der Nachweis erfolgt durch einen aktuellen Steuerbescheid oder einen auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrag.
- (7) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen
- (8) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (9) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Elternbeitragssatzung festgesetzt (nach der jeweiligen Betreuungsart und Betreuungszeit). Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.
- (10) Die Eltern und/oder Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Elternbeitrages erforderlich ist. Sie haben insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einzureichen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt, kann der jeweils für Betreuungsumfang und Betreuungsart (Krippe, Kita, Hort) geltende Höchstsatz nach der Elternbeitragstabelle angesetzt werden.

§ 10
Maßgebliches Einkommen

- (1) Maßgebliches Einkommen ist das Einkommen gemäß § 9 aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben, unabhängig vom Familienstand. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.
- (2) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt auf der Grundlage des Einkommens im jeweiligen Kalenderjahr. Es kann eine vorläufige Festsetzung auf Grundlage des Einkommens im jeweiligen Vorjahr erfolgen. Der monatlich zu entrichtende Elternbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Jahreseinkommens ermittelt.
- (3) Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung ein höherer Elternbeitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Elternbeitragspflichtigen zurückgezahlt, soweit keine fälligen Forderungen bestehen.
- (4) Die Eltern haben alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie zum Beispiel Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, dem Träger der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Die Änderung der bestehenden Festsetzung erfolgt dann nach Prüfung zum 01. des Folgemonats, in dem die Veränderung eingetreten ist.
- (5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen.
- (6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, wird auf die Regelung in § 7 Abs. 3 verwiesen.
- (7) Bei getrennt lebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.

§ 11
Besucher- und Gastkinder

- (1) Auf die festgesetzte Definition zu Besucher- und Gastkindern, wird auf die Benutzungsordnung verwiesen.
- (2) Es gilt einen Tagessatz in Höhe von 11,50 € zu entrichten.

§ 12
Pflegekinder

- (1) Auf die festgesetzte Definition zu Pflegekindern, wird auf die Benutzungsordnung verwiesen.
- (2) Bei der Bemessung der Beiträge für Pflegekinder darf das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt werden. Die Festsetzung der Beiträge, auch für Kinder in Heimbetreuung, erfolgt in Höhe des Durchschnittssatzes der Elternbeiträge des Trägers. (siehe Anlage 1 dieser Satzung).

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –
§ 13**Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses wird in Benutzungsordnung gesondert geregelt.

**§ 14
Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Brück mit integrierter Tagesbetreuung vom 01.09.2005 außer Kraft.

Brück, den 18.11.2025

gez. Ryll
Amtsdirektor

Anlage 1**Elternbeitragstabelle ab dem 01.01.2026 für die ITBA in der Stadt Brück**

Monatseinkommen Netto		Höhe des Beitrages unter Berücksichtigung der Einkommensgrenzen und unterhaltpflichtigen Kindern in der Familie			
		Familien mit	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis	1.666,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis	1.850,00 €	40,00 €	35,00 €	30,00 €	25,00 €
bis	1.950,00 €	50,00 €	40,00 €	35,00 €	30,00 €
bis	2.050,00 €	60,00 €	50,00 €	40,00 €	35,00 €
bis	2.250,00 €	70,00 €	60,00 €	50,00 €	40,00 €
bis	2.500,00 €	80,00 €	70,00 €	60,00 €	50,00 €
bis	3.000,00 €	90,00 €	80,00 €	70,00 €	60,00 €
bis	3.500,00 €	100,00 €	90,00 €	80,00 €	70,00 €
bis	4.000,00 €	110,00 €	100,00 €	90,00 €	80,00 €
bis	4.500,00 €	120,00 €	110,00 €	100,00 €	90,00 €
bis	5.000,00 €	125,00 €	120,00 €	110,00 €	100,00 €
über	5.000,00 €	127,00 €	125,00 €	120,00 €	110,00 €
	Pflegekinder	70,00 €			

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Satzung über die Betreuung in der Integrierten Tagesbetreuung
der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) der Stadt Brück (ITBA-Benutzungsordnung)
vom 01.01.2026**

Auf der Grundlage von:

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der derzeit gültigen Fassung
- § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), in der derzeit gültigen Fassung
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), in der derzeit gültigen Fassung

hat die Stadt Brück in ihrer Sitzung am 13.11.2025 folgende Satzung über die Betreuung in der Integrierten Tagesbetreuung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) der Stadt Brück (ITBA-Benutzungsordnung) beschlossen:

§ 1

Träger und Aufgaben

- (1) Die Stadt Brück, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Brück (nachfolgend Träger genannt), ist Träger der Integrierten Tagesbetreuung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) i. S. d. § 14 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 KitaG. Die Integrierte Tagesbetreuung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) wird i. S. d. § 3 KitaG betrieben.
- (2) Durch die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Integrierten Tagesbetreuung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) in kommunaler Trägerschaft, wird ein Betreuungsverhältnis mit dem Träger geschlossen. Die Rahmenbedingungen zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten werden in dieser ITBA-Benutzungsordnung geregelt.
- (3) Der pädagogischen Arbeit der ITBA liegt das Schulprogramm und die Konzeption der Einrichtung zugrunde.

§ 2

Aufnahme, An-, Ab- und Änderungsmeldungen

- (1) **Anmeldung:**
Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in der ITBA erfolgt online über das Anmeldeportal des Amtes Brück bzw. in Ausnahmefällen schriftlich bei der Amtsverwaltung Brück, Fachbereich Ordnung und Soziales. Über die Aufnahme des Kindes in die ITBA entscheidet die Amtsverwaltung im Rahmen der ihr zustehenden Trägerhoheit.
- (2) **Aufnahme:**
 1. Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die ITBA Brück ist die verbindliche Anmeldung an der verlässlichen Halbtagsgrundschule Brück.
 2. Die Aufnahme in die ITBA erfolgt bei Einhaltung der im § 1 des KitaG genannten Aufnahmegrundsätze.
 3. Berechtigt zur Aufnahme ist nur, wer an der verlässlichen Halbtagsgrundschule Brück beschult wird.
- (3) **Abmeldung:**
Die Abmeldung eines Kindes erfolgt in Schriftform bei der Amtsverwaltung durch die Personensorgeberechtigten. Die Abmeldefrist beträgt vier Wochen zum Schuljahresende (31.07.). Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Abmeldung im Amt Brück an.
- (4) **Änderungsmeldung:**
Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Namen sowie sonstiger Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse sind unverzüglich schriftlich bei der Amtsverwaltung, im Rahmen der Mitwirkungspflichten i. S. d. §§ 60 ff SGB I anzugeben.

§ 3

Ausschluss von der Betreuung

- (1) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Frist von vier Wochen beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 1. eine Betreuung in der ITBA aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, ärztlich bescheinigt nicht möglich ist bzw. wenn die speziellen sachlichen oder personellen Voraussetzungen für eine Betreuung eines Kindes mit Beeinträchtigungen nicht vorhanden sind oder geschaffen werden können,
 2. eigen- und fremdgefährdendes Verhalten des Kindes,
 3. trotz wiederholter Aufforderung der Elternbeitrag nicht gezahlt wird und/oder
 4. die ITBA durch den Träger geschlossen wird.
- (2) Im Ausnahmefall behält sich der Träger das Recht einer außerordentlichen (fristlosen) Kündigung vor. In diesem Fall hat der Träger zu begründen, warum es ihm in diesem speziellen Einzelfall nicht zuzumuten ist, die Kündigungsfrist einzuhalten.

§ 4

Besucher- und Gastkinder

- (1) Besucher- und Gastkinder sind Kinder, welche die verlässliche Halbtagsgrundschule nicht besuchen und die Tagesbetreuung nur vereinzelt stunden- bzw. tageweise während der Schulferien, längstens jedoch 3 Wochen, besuchen.
- (2) Über die Aufnahme von Besucher- und Gastkindern entscheidet die Amtsverwaltung im Rahmen der ihr zustehenden Trägerhoheit.
- (3) Der Beitrag für die Inanspruchnahme eines Besucher- bzw. Gastplatzes wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 5

Pflegekinder

- (1) Pflegeeltern sind Erziehungsberechtigte im Sinne des § 33 SGB VIII.
- (2) Der Beitrag für die Inanspruchnahme eines Platzes für ein Pflegekind wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 6

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die ITBA der Stadt Brück ist montags bis freitags von 6.00–17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Während der regulären Schulferien ist die Einrichtung von 7.00–16.00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Schulkonferenz beschließt gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 4 BbgSchulG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 KitaG über bedarfsgerechte Öffnungszeiten. Hierzu gehört auch die Entscheidung über Schließzeiten (z. B. Brückentage, Fortbildungstage, etc.). Dem Bedarf entsprechend und je nach Verfügbarkeit wird nach Möglichkeit für die Zeit der Schließung der Kindertagesstätte eine andere entsprechende Betreuung angeboten.
- (4) Der Träger behält sich, aufgrund dringender betrieblicher Notwendigkeit z. B. beim krankheitsbedingten Fehlen von pädagogischen Fachkräften, das Recht zur befristeten Verkürzung der Öffnungszeiten vor.

§ 7

Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Grundlegende Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten ergeben sich aus den Festlegungen des KitaG sowie der Hausordnung der ITBA.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (2) Das Bringen und Abholen der Kinder obliegt den Personensorgeberechtigten bzw. den von ihnen Bevollmächtigten. Die Aufsichtspflicht in der ITBA beginnt und endet mit der Übernahme von bzw. Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten bzw. den von ihnen Bevollmächtigten. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen einer schriftlichen Erklärung bzw. Bescheinigung.
- (3) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die ITBA während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Eltern sind nach § 34 Abs. 5 IfSG dazu verpflichtet, der ITBA mitzuteilen, wenn ihr Kind an einer nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht. Im Interesse des Kindes muss die ITBA über Besonderheiten bzgl. der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, chronische Erkrankungen) unterrichtet werden. Ferner ist die ITBA davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein Kind aus anderen Gründen die Betreuungsleistung nicht in Anspruch nimmt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Einrichtung

- (1) Grundlegende Rechte und Pflichten sind im KitaG sowie der Hausordnung der ITBA vorgegeben.
- (2) Über das Auftreten bestimmter in gesetzlichen Vorgaben aufgeführten Krankheiten bzw. den Verdacht informiert die Leitung der ITBA unverzüglich den Träger, das Gesundheitsamt sowie die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 9

Versicherung

- (1) Alle angemeldeten Kinder sind gegen Unfälle und Sachschaden versichert.

- (2) Die Kinder sind gegen Unfälle versichert, die auf direktem Weg zur und von der ITBA, während des Aufenthaltes in derselben und während aller Veranstaltungen der ITBA, die außerhalb der Einrichtung erfolgen.
- (3) Aufgetretene Unfälle auf dem Weg zur und von der ITBA sind der Leitung unverzüglich zu melden.

§ 10

Datenverarbeitung

Durch Einreichen des Aufnahmeantrages wird gemäß § 6 Abs. 1a, c DSGVO die Einwilligung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben, damit im Sinne des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz angeboten werden kann. Die Erhebung und Verarbeitung ist für die Platzvergabe notwendig (§ 67a SGB X).

Im Rahmen der Mitteilungspflicht werden personenbezogene Angaben im Bedarfsfall an das Gesundheitsamt weitergeleitet, wenn der Nachweis über eine ärztliche Beratung zum Sinn und Zweck von Impfungen nicht erbracht wird (§ 34 Abs. 10 a IfSG).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Brück, den 18.11.2025

gez. Ryll
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Brück (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/4, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück durch Beschluss vom 13.11.2025 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Stadt Brück erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Stadt Brück.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat (Hundehalter). Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (4) Ein Hund, der älter als acht Wochen ist, ist auf Kosten der Halterin oder des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard dauerhaft zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und im Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
- Hunde, die durch das Ausilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffs- lust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
 - Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Für das Halten von gefährlichen Hunden bedarf es nach § 6 der Hundehalteverordnung (HundehV vom 24. Juni 2024) der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund | 35,00 €, |
| b) für den zweiten Hund | 60,00 €, |
| c) für jeden weiteren Hund | 100,00 €. |

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 800,00 € je Hund.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt. Bei zwei ermäßigten Hunden werden diese als erster und zweiter Hund angerechnet.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder die von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „AG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden, jedoch höchstens für zwei Hunde. Die Jagdausübungsberechtigten müssen Inhaber eines gültigen Jagdscheines sein.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung nach § 4 bzw. Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung beantragt wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern zu stellen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der ge-

näue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit fällig. Ab dem Haushaltsjahr 2026 ist die Steuer jährlich zum 01. Juli als Jahresbetrag fällig.
- (3) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern anzumelden. Im Falle des § 1 Abs. 3 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats. Bei Zuzug eines Hundehalters muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, schriftlich im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben. Der Hundehalter darf die Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Brück ist der Hundehalter verpflichtet, die gültige Steuermarke vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Brück ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltvorstände und deren Vertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Brück auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltvorstände sowie deren Vertreter verpflichtet, die ihnen vom Amt Brück übersandten Unterlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auszufüllen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]). Durch das Ausfüllen der Unterlagen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke umherlaufen lässt und die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Brück nicht vorzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstücks-eigentümer, Haushaltvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,

c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstücks-eigentümer, Haushaltvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Brück übersandten Unterlagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Brück vom 28.05.2020 außer Kraft.

Brück, den 21.11.2025

*gez. Mathias Ryll
Amtsdirektor*

Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Golzow vom 01.01.2026

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen:

- §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2)
- §§ 90, 97a Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444)
- § 17 und § 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstätten-gesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18])
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 61])
- gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBJS S. 425)

hat die Gemeindevorstand der Gemeinde Golzow in ihrer Sitzung am 04.11.2025 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Golzow wird ein Elternbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die zu entrichtende häusliche Ersparnis für das Mittagessen wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 2 Aufnahme von Kindern

Die Aufnahme und Anmeldung eines Kindes wird in der Benutzungsordnung gesondert geregelt.

§ 3 Elternbeitragspflichtiger

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Elternbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Elternbeitragspflichtigen.
- (3) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile elternbeitragspflichtig.
- (4) Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner und werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare.
Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteils unberücksichtigt.

§ 4 Entstehen der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte/Tagespflegestelle. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben. Ab dem 15. eines Monats wird der volle Beitrag ab dem 1. des Folgemonats erhoben. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (3) Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben. Ausnahmen regelt § 8 dieser Satzung.

§ 5 Erhebung des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben. § 4 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Elternbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.

§ 6 Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung unter Angabe des im Elternbeitragsbescheid angegebenen Verwendungszwecks, auf das Konto des Trägers einzuzahlen.
- (3) Die Tagessätze nach § 12 (Besucherkinder/Gastkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig. Die Abrechnung erfolgt gesondert.
- (4) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen werden gegenüber dem Elternbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

§ 7 Maßstab des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeiträge bemessen sich nach:
 1. dem Elterneinkommen
 2. dem vereinbarten Betreuungsumfang
 3. der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz).
 4. Krippe, Kindergarten
- (2) Einkommen ist das Einkommen der Elternbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Elternbeitragssatzung. Im Rundungsfall wird das maßgebliche Einkommen auf volle Eurobeträge abgerundet.
- (3) Die vereinbarte Betreuungszeit kann in Abstimmung mit der Einrichtung in der Woche variabel gestaltet werden, darf jedoch die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
- (4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind die zunächst getrennt ermittelten Einkommen der Eltern zu addieren und das Elterneinkommen für die Beitragsbemessung zu bilden. Der Elternbeitrag wird je Elternbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
- (2) Familien mit 5 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle ausgewiesen ist.
- (3) Gesetzliche Beitragsbefreiungstatbestände bleiben von der Elternbeitragssatzung unberührt.
- (4) Wird in einer Kindertagesstätte über die festgesetzte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeit der Kindertagesstätte in Anspruch genommen, ist ein Kostensatz in Höhe von 28,00 Euro je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Elternbeitrag erhoben.
- (5) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 56,00 Euro erhoben werden.
- (6) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z. B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 vollen Kalendermonaten, kann auf Antrag eine Erstattung des Elternbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

- (7) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.

- (8) Muss die Kindertagesstätte, aufgrund von besonderen Ereignissen schließen oder wird von Amtswegen durchgehend länger als vier Wochen geschlossen, zahlen die Elternbeitragspflichtigen einen anteiligen Elternbeitrag bezogen auf die Anzahl der betreuten Tage im Monat (Elternbeitrag/21 Tage * betreute Tage im Monat), wenn nicht andere landeseinheitliche gesetzliche Vorgaben etwas Anderes regeln. Hiervon ausgeschlossen sind geplante Schließzeiten, die auf Empfehlung des Kindertagesstättentäuschusses durch den Träger beschlossen werden.

§ 9 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung ist das Jahresnettoeinkommen, das aus allen im Jahresablauf erzielten Einnahmen gebildet wird, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten bei gemeinsamer Veranlagung ist nicht zulässig.
- (2) Zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung zählen:
 1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
 2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
 3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 7. sonstige Einkünfte
- (3) Einkünfte sind bei selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb die monatlichen Entnahmen (Personalkosten/Gehalt) zuzüglich eventueller Auszahlungen/Gewinnbeteiligungen oder der Gewinn, also der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Bei den anderen Einkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte) sind die Einkünfte der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.
- (4) Darüber hinaus werden sonstige steuerpflichtige und steuerfreie Einnahmen berücksichtigt, soweit sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, insbesondere die steuerfreien Einnahmen gemäß § 3 Einkommenssteuergesetz (EStG). Hierzu gehören:
 1. wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
 2. Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten
 3. Elterngeld (BEEG) ab einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat
 4. tatsächliche Unterhaltsleistungen für die Beitragspflichtigen und das jeweilige betreute Kind, auch Unterhaltsvorschuss
 5. Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III), Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III),
 6. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletzungsgeld, Übergangsgeld nach SGB VI, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG), dem Beamtenversorgungsgesetz (BVG), dem Wehrsoldgesetz (WSG)
- (5) Nicht zum Einkommen zählen
 1. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
 5. Kindergeld, der Kindergeldzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz § 6a, Elterngeld (BEEG) bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat und das Baukinder-geld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheim-zulagengesetz,
 6. Einkommen der unterhaltsberechtigten Kinder.
- (6) Vom Einkommen werden abgezogen:
1. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 2. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
 3. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben – sogenannte Werbungskosten – i. H. d. jeweils gelten-den Arbeitnehmerpauschbetrages. Höhere Werbungskosten können berücksichtigt werden. Der Nachweis erfolgt durch einen aktuellen Steuerbescheid oder einen auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrag.
- (7) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen
- (8) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (9) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Elternbeitragssatzung festgesetzt (nach der jeweiligen Betreuungsart und Betreuungszeit). Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.
- (10) Die Eltern und/oder Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Elternbeitrages erforderlich ist. Sie haben insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einzureichen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt, kann der jeweils für Betreuungsumfang und Betreuungsart (Krippe, Kita, Hort) geltende Höchstsatz nach der Elternbeitragstabelle angesetzt werden.

§ 10 Maßgebliches Einkommen

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt auf der Grundlage des Einkommens im jeweiligen Kalenderjahr. Es kann eine vorläufige Festsetzung auf Grundlage des Einkommens im jeweiligen Vorjahr erfolgen. Der monatlich zu entrichtende Elternbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Jahreseinkommens ermittelt.
- (2) Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung ein höherer Elternbeitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Elternbeitragspflichtigen zurückgezahlt, soweit keine fälligen Forderungen bestehen.

- (3) Die Eltern haben alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie zum Beispiel Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, dem Träger der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Die Änderung der bestehenden Festsetzung erfolgt dann nach Prüfung zum 01. des Folgemonats, in dem die Veränderung eingetreten ist.
- (4) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen.
- (5) Leben Kinder in einem Wechselmodell, wird auf die Regelung in § 7 Abs. 4 verwiesen.
- (6) Bei getrennt lebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.

§ 11 Besucher- und Gastkinder

- (1) Auf die festgesetzte Definition zu Besucher- und Gastkindern, wird auf die Benutzungsordnung verwiesen.
- (2) Folgender Tagessatz ist für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung zu entrichten:

Besucher- und Gastkinder	bis 6 h		über 6 h	
	innerhalb Landkreis	außerhalb Landkreis	innerhalb Landkreis	außerhalb Landkreis
Kinderkrippe	16,00 €	56,00 €	17,00 €	67,00 €
Kindergarten	14,00 €	32,00 €	15,00 €	38,00 €

§ 12 Pflegekinder

Pflegeeltern werden gesondert in der Benutzungsordnung definiert.

§ 13 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses wird in Benutzungsordnung gesondert geregelt.

§ 14 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt „Die Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in den Tagespflegestellen in der Gemeinde Golzow vom 01.01.2023“ außer Kraft, sowie die „1. Änderungssatzung der Elternbeitragssatzung der Gemeinde Golzow“ vom 01.01.2024.

Brück, den 26.11.2025

gez. Ryll
Amtsdirektor

Tabellen: Beispielberechnung für Kostenbeiträge Kindertagesstätte, ohne Kindergeld

Kostenbeiträge Kinderkrippe

Anlage 1**Elternbeitragstabelle ab dem 01.01.2026 für die Kindertagesstätten der Gemeinde Golzow****Kostenbeiträge Kindergarten**

Familien mit		einem Kind		zwei Kindern		drei Kindern		vier Kindern			
		prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe
Betreuungsumfänge		bis 6h	bis 8h	über 8h	bis 6h	bis 8h	über 8h	bis 6h	bis 8h	über 8h	bis 8h
Nettoeinkommen je Monat		Betrag									
1.666,68	bis	1666,67	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2.401	bis	2.400	19 €	27 €	34 €	18 €	26 €	33 €	17 €	25 €	32 €
2.501	bis	2.500	19 €	27 €	34 €	18 €	26 €	33 €	17 €	25 €	32 €
2.601	bis	2.600	20 €	27 €	34 €	18 €	26 €	33 €	17 €	25 €	32 €
2.701	bis	2.700	40 €	45 €	49 €	18 €	26 €	33 €	17 €	25 €	32 €
2.801	bis	2.800	60 €	67 €	72 €	18 €	26 €	33 €	17 €	25 €	32 €
2.901	bis	3.000	80 €	90 €	97 €	18 €	26 €	33 €	17 €	25 €	32 €
3.001	bis	3.100	120 €	134 €	145 €	30 €	34 €	37 €	17 €	25 €	32 €
3.101	bis	3.200	140 €	157 €	170 €	40 €	45 €	49 €	17 €	25 €	32 €
3.201	bis	3.300	160 €	179 €	193 €	50 €	56 €	60 €	20 €	25 €	32 €
3.301	bis	3.400	180 €	202 €	218 €	60 €	67 €	72 €	27 €	30 €	32 €
3.401	bis	3.500	200 €	224 €	242 €	70 €	78 €	84 €	33 €	37 €	40 €
3.501	bis	3.600	220 €	246 €	266 €	80 €	90 €	97 €	40 €	45 €	49 €
3.601	bis	3.700	240 €	269 €	291 €	90 €	101 €	109 €	47 €	52 €	56 €
3.701	bis	3.800	260 €	291 €	314 €	100 €	112 €	121 €	53 €	60 €	65 €
3.801	bis	3.900	280 €	314 €	339 €	110 €	123 €	133 €	60 €	67 €	72 €
3.901	bis	4.000	300 €	336 €	363 €	120 €	134 €	145 €	67 €	75 €	81 €
4.001	bis	4.100	320 €	358 €	387 €	130 €	146 €	158 €	73 €	82 €	89 €
4.101	bis	4.200	340 €	381 €	411 €	140 €	157 €	170 €	80 €	90 €	97 €
4.201	bis	4.300	360 €	403 €	429 €	150 €	168 €	181 €	87 €	97 €	105 €
4.301	bis	4.400	380 €	425 €	429 €	160 €	179 €	193 €	93 €	105 €	113 €
4.401	bis	4.500	400 €	425 €	429 €	170 €	190 €	205 €	100 €	112 €	121 €
4.501	bis	4.600	415 €	425 €	429 €	180 €	202 €	218 €	107 €	119 €	129 €
4.601	bis	4.700	415 €	425 €	429 €	190 €	213 €	230 €	113 €	127 €	137 €
4.701	bis	4.800	415 €	425 €	429 €	200 €	224 €	242 €	120 €	134 €	145 €
4.801	bis	4.900	415 €	425 €	429 €	210 €	235 €	254 €	127 €	142 €	153 €
4.901	bis	5.000	415 €	425 €	429 €	220 €	246 €	266 €	133 €	149 €	161 €
5.001	bis	5.100	415 €	425 €	429 €	230 €	258 €	279 €	140 €	157 €	170 €
5.101	bis	5.200	415 €	425 €	429 €	240 €	269 €	291 €	147 €	164 €	177 €
5.201	bis	5.300	415 €	425 €	429 €	250 €	280 €	302 €	153 €	172 €	186 €
5.301	bis	5.400	415 €	425 €	429 €	260 €	291 €	314 €	160 €	179 €	193 €
5.401	bis	5.500	415 €	425 €	429 €	270 €	302 €	326 €	167 €	187 €	202 €
5.501	bis	5.600	415 €	425 €	429 €	280 €	314 €	339 €	173 €	194 €	210 €
5.601	bis	5.700	415 €	425 €	429 €	290 €	325 €	351 €	180 €	202 €	218 €
5.701	bis	5.800	415 €	425 €	429 €	300 €	336 €	363 €	187 €	209 €	226 €
5.801	bis	5.900	415 €	425 €	429 €	310 €	347 €	375 €	193 €	217 €	234 €
5.901	bis	6.000	415 €	425 €	429 €	320 €	358 €	387 €	200 €	224 €	242 €
6.001	bis	6.100	415 €	425 €	429 €	330 €	370 €	400 €	207 €	231 €	249 €
6.101	bis	6.200	415 €	425 €	429 €	340 €	381 €	411 €	213 €	239 €	258 €
6.201	bis	6.300	415 €	425 €	429 €	350 €	392 €	423 €	220 €	246 €	266 €
6.301	bis	6.400	415 €	425 €	429 €	360 €	403 €	429 €	227 €	254 €	274 €
6.401	bis	6.500	415 €	425 €	429 €	370 €	414 €	429 €	233 €	261 €	282 €
6.501	bis	6.600	415 €	425 €	429 €	380 €	425 €	429 €	240 €	269 €	291 €
6.601	bis	6.700	415 €	425 €	429 €	390 €	425 €	429 €	247 €	276 €	298 €
6.701	bis	6.800	415 €	425 €	429 €	400 €	425 €	429 €	253 €	284 €	307 €
6.801	bis	6.900	415 €	425 €	429 €	410 €	425 €	429 €	260 €	291 €	314 €
6.901	bis	7.000	415 €	425 €	429 €	415 €	425 €	429 €	267 €	299 €	323 €
7.001	bis	7.100	415 €	425 €	429 €	415 €	425 €	429 €	273 €	306 €	330 €
7.101	bis	7.200	415 €	425 €	429 €	415 €	425 €	429 €	280 €	314 €	339 €
7.201	bis	7.300	415 €	425 €	429 €	415 €	425 €	429 €	287 €	321 €	347 €
7.301	bis	7.400	415 €	425 €	429 €	415 €	425 €	429 €	293 €	329 €	355 €
7.401	bis	7.500	415 €	425 €	429 €	415 €	425 €	429 €	300 €	336 €	363 €
7.501	bis	7.600	415 €	425 €	429 €	415 €	425 €	429 €	307 €	343 €	370 €
7.601	bis	7.700	415 €	425 €	429 €	415 €	425 €	429 €	313 €	351 €	379 €
7.701	bis	7.800	415 €	425 €	429 €	415 €	425 €	429 €	320 €	358 €	387 €
7.801	bis	7.900	415 €	425 €	429 €	415 €	425 €	429 €	327 €	366 €	395 €
7.901	bis	8.000	415 €	425 €	429 €	415 €	425 €	429 €	333 €	373 €	403 €
8.001	bis	8.100	415 €	425 €	429 €	415 €	425 €	429 €	340 €	381 €	411 €
8.101	bis	8.200	415 €	425 €	429 €	415 €	425 €	429 €	347 €	388 €	419 €
8.201	bis	8.300	415 €	425 €	429 €	415 €	425 €	429 €	353 €	396 €	428 €
8.301	bis	8.400	415 €	425 €	429 €	415 €	425 €	429 €	360 €	403 €	429 €
8.401	bis	8.500	415 €	425 €	429 €	415 €	425 €	429 €	367 €	411 €	429 €
und höher		415 €	425 €	429 €	415 €	425 €	429 €	373 €	418 €	429 €	270 €
Pflegekinder/Heimkinder		217 €	234 €	253 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Golzow
(Kita-Benutzungsordnung) vom 01.01.2026**

Auf der Grundlage von:

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]), in der derzeit gültigen Fassung
- § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der derzeit gültigen Fassung
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), in der derzeit gültigen Fassung
- § 20 Abs. 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), in der derzeit gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung Golzow in ihrer Sitzung am 04.11.2025 folgende Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Golzow (Kita-Benutzungsordnung) beschlossen:

§ 1 Träger und Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Golzow, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Brück (nachfolgend Träger genannt), ist Träger von Kindertagesstätten i. S. d. § 14 KitaG. Die Kindertagesstätten werden i. S. d. § 3 KitaG betrieben.
- (2) Durch die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft, wird ein Betreuungsverhältnis mit dem Träger geschlossen. Die Rahmenbedingungen zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten werden in dieser Kita-Benutzungsordnung geregelt.

§ 2 Aufnahme, An-, Ab- und Änderungsmeldungen

- (1) **Anmeldung:**
Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung erfolgt online über das Anmeldeportal des Amtes Brück bzw. in Ausnahmefällen schriftlich bei der Amtsverwaltung Brück, Fachbereich Ordnung und Soziales. Über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Amtsverwaltung im Rahmen der ihr zustehenden Trägerhoheit. Kindertagesbetreuung stellt eine Sozialleistung dar. Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist zur Mitwirkung i. S. d. §§ 60 ff SGB I verpflichtet. Derjenige hat alle Tatsachen und Änderungen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, insbesondere Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind (§ 66 I SGB I).
- (2) **Aufnahme:**
 1. Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt bei Einhaltung der im § 1 des KitaG genannten Aufnahmegrundsätze in Verbindung mit §§ 20 Abs. 9 IfSG, 11a KitaG.
 2. Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern offen, die den Rechtsanspruch nachweisen können.
 3. Eine Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb des Amtes Brück ist nach Prüfung möglich. Hierzu bedarf es einer gesonderten Erklärung der Wohnortgemeinde zur Übernahme der Platzkosten der

gewünschten Kindertagesstätte.

4. Die Personensorgeberechtigten können entsprechend dem vorliegenden Angebot eine Kindertagesstätte für ihre Kinder im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes wählen. Das Wunsch und Wahlrecht findet jedoch seine Grenzen sofern die Betreuungskapazität (Betriebserlaubnis) ausgeschöpft ist und/oder der Träger das für die Betreuung notwendige pädagogische Personal nicht sicherstellen kann.

(3) **Abmeldung:**

Die Abmeldung eines Kindes erfolgt in Schriftform bei der Amtsverwaltung durch die Personensorgeberechtigten. Die Abmeldefrist beträgt vier Wochen zum Monatsende. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Abmeldung im Amt Brück an.

(4) **Änderungsmeldung:**

Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Namen sowie sonstiger Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse sind unverzüglich schriftlich bei der Amtsverwaltung, im Rahmen der Mitwirkungspflichten i. S. d. §§ 60 ff SGB I anzugeben.

§ 3 Ausschluss von der Betreuung

- (1) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Frist von vier Wochen beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 1. eine Betreuung in der Kindertagesstätte aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, ärztlich bescheinigt nicht möglich ist bzw. wenn die speziellen sachlichen oder personellen Voraussetzungen für eine Betreuung eines Kindes mit Beeinträchtigungen nicht vorhanden sind oder geschaffen werden können,
 2. eigen- und fremdgefährdendes Verhalten des Kindes,
 3. trotz wiederholter Aufforderung der Elternbeitrag nicht gezahlt wird und/oder
 4. die Kindertagesstätte durch den Träger geschlossen wird.
- (2) Im Ausnahmefall behält sich der Träger das Recht einer außerordentlichen (fristlosen) Kündigung vor. In diesem Fall hat der Träger zu begründen, warum es ihm in diesem speziellen Einzelfall nicht zuzumuten ist, die Kündigungsfrist einzuhalten.
- (3) Kommt der Abgabepflichtige seiner Verpflichtung zur Zahlung des Essengeldes nicht nach, kann der Träger das jeweilige Kind von der Essenversorgung ausschließen. Werden die ausstehenden Essengelder nachgezahlt, nimmt das Kind umgehend wieder an der Essenversorgung teil.

§ 4 Besucher- und Gastkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden.
- (2) Zur Überbrückung von familiären Notsituationen (Krankheit, Kur, Unfall oder Ähnliches) ist eine kurzfristige, tageweise Betreuung von „Gastkindern“ in Ausnahmefällen möglich, soweit die Aufnahmebedingungen dieser Satzung erfüllt werden.
- (3) Besucher- und Gastkinder werden nur aufgenommen, wenn der Personalschlüssel mit dem vorhandenen Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG sowie die Kapazität der Einrichtung entsprechend der Betriebserlaubnis eingehalten werden. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

- (4) Der Beitrag für die Inanspruchnahme eines Besucher- bzw. Gastplatzes wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

**§ 5
Pflegekinder**

- (1) Pflegeeltern sind Erziehungsberechtigte im Sinne des § 33 SGB VIII.
(2) Der Beitrag für die Inanspruchnahme eines Platzes für ein Pflegekind wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 6**Öffnungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Golzow sind montags bis freitags entsprechend Anlage 1 geöffnet.
(2) Der Träger beschließt gemäß § 7 KitaG, auf Empfehlung des Kindertagesstättausschusses, über bedarfsgerechte Öffnungszeiten. Hierzu gehört auch die Entscheidung über Schließzeiten (z. B. Brückentage, Sommerschließzeiten etc.). Dem Bedarf entsprechend und je nach Verfügbarkeit wird nach Möglichkeit für die Zeit der Schließung der Kindertagesstätte eine andere entsprechende Betreuung angeboten.
(3) Der Träger behält sich, aufgrund dringender betrieblicher Notwendigkeit z. B. beim krankheitsbedingten Fehlen von pädagogischen Fachkräften, das Recht zur befristeten Verkürzung der Öffnungszeiten vor.

§ 7**Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Grundlegende Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten ergeben sich aus den Festlegungen des KitaG sowie der Hausordnung der jeweiligen Kindertagesstätte des Trägers.
(2) Das Bringen und Abholen der Kinder obliegt den Personensorgeberechtigten bzw. den von ihnen Bevollmächtigten. Die Aufsichtspflicht in den Kindertagesstätten beginnt und endet mit der Übernahme von bzw. Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten bzw. den von ihnen Bevollmächtigten. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen einer schriftlichen Erklärung bzw. Bescheinigung.
(3) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Eltern sind nach § 34 Abs. 5 IfSG dazu verpflichtet, der Kindertagesstätte mitzuteilen, wenn ihr Kind an einer nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht. Im Interesse des Kindes muss die Kindertagesstätte über Besonderheiten bzgl. der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, chronische Erkrankungen) unterrichtet werden. Ferner ist die Kindertagesstätte davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein Kind aus anderen Gründen die Betreuungsleistung nicht in Anspruch nimmt.
(4) Fehlt ein Kind wegen Krankheit oder länger als eine Woche aus nicht bekannten Gründen, muss vor Wiederaufnahme ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
Als entschuldigt gilt ein Kind ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung, wenn die Kindertagesstätte vom Fehlen und dem Grund unterrichtet wurde.

§ 8**Rechte und Pflichten der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Grundlegende Rechte und Pflichten sind im KitaG sowie der Hausordnung der jeweiligen Kindertagesstätte des Trägers vorgegeben.
(2) Über das Auftreten bestimmter in gesetzlichen Vorgaben aufgeführten Krankheiten bzw. den Verdacht informiert die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich den Träger, das Gesundheitsamt sowie die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 9**Versicherung**

- (1) Alle angemeldeten Kinder sind gegen Unfälle und Sachschaden versichert.
(2) Die Kinder sind gegen Unfälle versichert, die auf direktem Weg zur und von der Kindertagesstätte, während des Aufenthaltes in derselben und während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte, die außerhalb der Einrichtung erfolgen.
(3) Aufgetretene Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind der Leitung unverzüglich zu melden.

§ 10**Datenverarbeitung**

Durch Einreichen des Aufnahmeantrages wird gemäß § 6 Abs. 1a, c DSGVO die Einwilligung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben, damit im Sinne des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz angeboten werden kann. Die Erhebung und Verarbeitung ist für die Platzvergabe notwendig (§ 67a SGB X).

Im Rahmen der Mitteilungspflicht werden personenbezogene Angaben im Bedarfsfall an das Gesundheitsamt weitergeleitet, wenn der Nachweis über eine ärztliche Beratung zum Sinn und Zweck von Impfungen nicht erbracht wird (§ 34 Abs. 10 a IfSG).

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Golzow (Kita-Benutzungsordnung) vom 01.01.2023 außer Kraft.

Brück, den 26.11.2025

gez. Ryll
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Golzow

Aufgrund von § 34 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, S. 8), § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 (GVBl. I/24) i. V. m. § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 und § 53 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf und §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24) hat die Gemeindevorstand der Gemeinde Golzow in ihrer Sitzung am 23.09.2025 folgende Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Gliederung:

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- II. Ordnungsvorschriften**
- III. Bestattungsvorschriften**
- IV. Grabstätten**
- V. Gestaltungsvorschriften**
- VI. Herrichtung, Pflege und ordnungsgemäße Beräumung der Grabstätten**
- VII. Trauerhallen und Trauerfeiern**
- VIII. Gebühren**
- IX. Schlussbestimmungen**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Golzow unterhält drei kommunale Friedhöfe nach Maßgabe vorliegender Satzung. Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde.
- (2) Die Friedhöfe dienen der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung der nach Maßgabe des § 2 berechtigten Personen.

§ 2

Berechtigte

- (1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz im Bereich der Gemeinde Golzow unterhält oder als Nutzungsberichtigter eines Wahlgrabes eingetragen ist, hat einen Anspruch auf einem der Friedhöfe bestattet zu werden.
- (2) Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungebornen, sofern ein Elternteil Einwohner der Gemeinde Golzow ist.
- (3) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch Härtefälle vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung der Totenfürsorge für Angehörige.

§ 3

Bestattungsbezirk

- (1) Im Hoheitsgebiet der Gemeinde Golzow bestehen folgende Friedhöfe und Trauerhallen, die den nachstehenden Bestattungsbezirken zugewiesen sind:
 - Kommunalfriedhof Pernitz mit kommunaler Trauerhalle – Bestattungsbezirk ehemaliger Ortsteil Pernitz, jetzt Gemeinde Golzow

- Kommunalfriedhof Grüneiche – Bestattungsbezirk ehemaliger OT Grüneiche, jetzt Gemeinde Golzow
- Kommunalfriedhof Lucksfleiß – Bestattungsbezirk ehemaliger OT Lucksfleiß, jetzt Gemeinde Golzow; autonome Verwaltung und Bewirtschaftung durch die Einwohner Lucksfleiß
- Evangelischer Friedhof mit Trauerhalle – Bestattungsbezirk Gemeinde Golzow

- (2) Für jeden Einwohner wird grundsätzlich in dem Bestattungsbezirk die Beerdigung oder Trauerfeier organisiert, der seinem letzten Wohnsitz zugewiesen ist. Ausnahmen regelt § 2 Abs.3 .

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Besetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 gilt, dass Nutzungsrechte an nicht belegten Grabstätten nicht mehr vergeben werden, Umbettungen zu Lasten der Gemeinde gehen und alle betroffenen Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid erhalten. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe können tagsüber – das heißt von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang – besucht werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile und baulichen Anlagen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild am Eingang hinzuweisen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf dem Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstellen und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, soweit nicht eine Zulassung seitens der Friedhofsverwaltung vorliegt,
 - c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Kinderwagen, Rollstühlen und Handwagen zwecks Materialbeförderung zur

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- Grabherrichtung, soweit nicht eine Erlaubnis von der Friedhofsverwaltung erteilt wurde,
- f) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) zu lärmeln und zu spielen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) auf den Friedhöfen zu rauchen,
 - j) das Friedhofsgelände für Werbezwecke zu nutzen,
 - k) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden. Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anlieferer und der gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftzeugverkehr freigegebenen Wege und nur in Schrittgeschwindigkeit benutzen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde und die Sicherheit der Friedhöfe hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

Ausführung gewerblicher Tätigkeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzugeben.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet ist die Person, die in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten der Friedhöfe die angemessene Gründungsart zu wählen und nach Grundsätzen der TA-Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) die Standsicherheit von Grabmalen zu sichern. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen und sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung des Verstorbenen umgehend bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der künftige Verantwortliche/Nutzungsberechtigte hat dazu einen Antrag auf Grabzuweisung und Trauerhallenbenutzung zu stellen und etwaige Nutzungsrechte an einer Grabstätte nachzuweisen. Der Antrag kann auch über ein zertifiziertes Bestattungsinstitut erfolgen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Beerdigungen finden nur werktags statt, wobei der Sonnabend als Werktag gilt. Letztmögliche Terminvergabe für Beerdigungen am Sonnabend ist 11.00 Uhr.
- (3) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist entsprechend dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz fristgemäß innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Aschen werden auf den Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt. Aschen, die zur Beisetzung freigegeben und nicht binnen sechs Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urngemeinschaftsanlage beigesetzt.
- (4) Jede/r Verstorbene muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingssöhnen unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
- (5) Die Beerdigungen auf den Friedhöfen dürfen in der Regel nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Bestattungsinstitute ausführen. Die Beerdigung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, wenn nicht im Spezialfall etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,80 breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist das bei der Anmeldung der Beerdigung anzugeben.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt auf den kommunalen Friedhöfen 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf den kommunalen Friedhöfen 20 Jahre.
- (3) Die Hinterbliebenen können nach Ablauf der gesetzlichen Ministruhezeit von 20 Jahren bei Erdbestattungen und von 15 Jahren bei Aschen bei der Friedhofsverwaltung den gebührenpflichtigen Antrag auf Einebnung der Grabstätte vor Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit stellen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 11

Ausheben der Gräber/Grabherstellung

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne und das Auflegen der Kränze am Tag der Beisetzung hat durch das Bestattungsinstitut zu erfolgen, welches die Bestattung im Auftrage der Bestattungspflichtigen vornimmt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist gegenüber den Bestattungsinstituten weisungsberechtigt.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen wegen des sandigen Untergrundes durch Erdwände getrennt sein, die eine entsprechende Stärke aufweisen, mindestens aber 0,30 m betragen.
- (5) Soll eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte erfolgen, müssen die für die Grabstätte Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten vor dem Ausheben des Grabs dafür sorgen, dass die Bepflanzung entsprechend entfernt wird. Soll die entfernte Bepflanzung weiter verwendet werden, muss der für die Grabstätte Verantwortliche/Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten für eine Einlagerung bzw. Zwischenlagerung des Pflanzmaterials sorgen.
- (6) Bei einer Erdbestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte das vorhandene Grabmal auf seine Kosten zu sichern ggf. entfernen zu lassen, um eine Gefährdung des beim Grabaushub beschäftigten Personals zu vermeiden.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten genießt absoluten Vorrang vor privaten Interessen und darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Särgen und Urnen werden von der Friedhofsverwaltung auf Antrag vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenschränken nur verfügbere Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgräbern/Urnenvahlgräbern nur die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Der Antragsteller trägt die Kosten und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen. Die Zustimmung/Genehmigung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde ist zwingend einzuholen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (3) Die Ruhefrist sowie der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine- und Aschereste können auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Särge und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung. Eine Umbettung innerhalb der Gemeinde Golzow von einem Friedhof auf einen anderen Friedhof und innerhalb des Amtsreiches Brück auf einen anderen Friedhof ist nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Golzow. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen (UGA)
 - f) Ehrengrabstätten
- (3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht. Ausgenommen sind hiervon Reservierungen von Urnengrabstätten innerhalb der UGA, namentlichen Teil, nach § 16 Absatz 2 Satz 3 und von Wahlgrabstätten nach § 19 Absatz 3.
- (4) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
- (5) Soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdbestattungsgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten. Für die Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) sind die Bestimmungen für Urnenreihengrabstätten sinngemäß anzuwenden.
- (6) Werden ordnungsbehördliche Bestattungen auf Amts wegen durchgeführt, so erfolgt die Beisetzung innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage ohne Urnen-Gedenktafel.

§ 14

Reihengrabstätten/Urnengrabstätten

- (1) Die Erdbestattung bzw. die Urnenbeisetzung erfolgt grundsätzlich in Reihe nach Maßgabe des Belegungsplanes des jeweiligen Friedhofes und für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei Erdbestattungen darf grundsätzlich nur ein/e Verstorbene/r, bei Urnenbeisetzungen eine Urne bestattet werden. § 8 Abs.4 bleibt unberührt.
- (3) Über die Zuweisung einer Reihengrabstätte kann der Berechtigte einen Bescheid erhalten.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte für Erdbestattung und Aschen wird einmalig mit Eintreten des Todesfalles und für die gesamte Ruhezeit des Verstorbenen zugewiesen.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengrabfelder bzw. Teile von ihnen abgeräumt.

Das Abräumen wird mindestens 3 Monate zuvor durch öffentliche Bekanntmachung, Anschreiben oder Hinweisschilder angekündigt bzw. individuell mit dem Grabnutzungsberechtigten vereinbart.

- (7) Nach Ablauf der Ruhefristen und der Fristen für die Abräumung kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für Reihengrabstätten wieder belegen.

§ 15

Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer einer bestimmten Nutzungszeit verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird.
- (2) Nach Antrag auf Zuweisung einer Grabstätte für die/den Verstorbene/n entsteht das Nutzungsrecht durch Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird für ein- oder mehrstellige Grabstätten in Form von Neuanlagen oder in Fortführung bestehender Familiengrabstätten vergeben.
- (3a) Auf einer einstelligen Wahlgrabstätte können an Stelle eines Sarges bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Es ist dagegen nicht gestattet Urnen über einen Sarg oder einen Sarg über Urnen beizusetzen, dessen Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
- (4) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (6) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag neu erworben werden. Der (Wieder-) Erwerb ist mehrmals für mindestens 5 Jahre bis höchstens 25 Jahre und nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (7) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer. Hierauf ist der Berechtigte schriftlich hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die schriftliche Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild an der Grabstätte ersetzt werden.
- (8) Das zu einer Wahlgrabstätte eventuell gehörende Umland, die dahinterliegende Friedhofsaußenmauer oder der Friedhofszaun werden beim Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte miterworben. Sie sind im gepflegten Zustand zu halten, ihre Nutzungsdauer entspricht den Vorschriften für die Grabstätte.

§ 16

Beisetzung von Urnen

- (1) Die Beisetzung von Aschen erfolgt in Urnenreihengrab- und Urnenwahlgrabstätten.
- (2) Die Beisetzung von Aschen kann auch in Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) vorgenommen werden. Es werden anonyme und namentlich gekennzeichnete Urnengrabstätten innerhalb der UGA vergeben. Während die anonymen Urnenbeisetzungen der Reihe nach vorgenommen werden, können im namentlichen Teil der UGA für das folgende/nebenliegende Grab eine Reservierung eingetragen werden. Die UGA in Pernitz und Grüneiche werden communal gepflegt.
- (3) Die Urnenbeisetzung kann auch als Beibettung in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen vorgenommen werden. Dabei kann grundsätzlich je Erdbestattung eine zusätzliche Urnenbeisetzung erfolgen.
- (4) Erfolgt die Beibettung in eine Wahlgrabstätte, so ist deren Nutzungsdauer entsprechend der satzungsgemäßen Ruhefrist zu verlängern.

§ 16a

Ehrengrabstätten

- (1) Ehrengrabstätten sind Grabstellen, die Verstorbenen gewährt werden

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- können, die sich in besonderer Weise für die Belange der Gemeinde Golzow verdient gemacht haben. Die Nutzung von Ehrengrabstellen ist gebührenfrei und sie werden von der Gemeinde Golzow gepflegt.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe eines Ehrengrabs obliegt der Gemeindevertretung.

§ 17

Nutzungsberechtigte

- (1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen bestatten lassen.
- (2) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen, den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk im Friedhofsregister und ggf. in der Urkunde aufzunehmen.
Die Übertragung kann grundsätzlich nur auf eine Person erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Das Nutzungsrecht wird in der folgenden Reihenfolge übertragen:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften vorhanden sind.
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter/Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben,
 - i) Sind unter b) – d) und f) – h) jeweils mehrere Personen vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person der Gruppe über.
- (3) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Er erwirbt damit das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
- (4) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter. Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit ersatzlos verzichtet werden.
- (6) Mit einer Reservierung kann auch das Nutzungsrecht schon im Voraus reserviert werden, bevor ein Sterbefall eingetreten ist.

V. Gestaltungsvorschriften

§ 18

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten, dass die Würde des jeweiligen Friedhofs und die Sicherheit der Anlage gewahrt bleiben. Für die Anlage einer Grabstätte gilt die Anpassung an die vorhandenen und gepflegten Grabanlagen sowie an deren ortstypische Gestaltung und Bepflanzung. Die Neuanlage muss sich in die Umgebung einfügen und darf das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Grabmale unterliegen hinsichtlich des Materials, der Gestaltung und der Bearbeitung keinen besonderen Regelungen. Es können stehende oder liegende Grabmale verwendet werden.
- (3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt

werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

Der Nachweis kann erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
 2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.
- Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich
1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind und
 2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

Eines Nachweises im Sinne von Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

- (4) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, können Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.
- (5) Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Blumen und Kränze sind, nachdem sie verwelkt oder unansehnlich geworden sind, umgehend vom Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu entfernen und zu entsorgen.

§ 19

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Vorhandene Wahlgrabstätten an der Außenmauer, meist Familiengrabanlagen, auf dem Friedhof Pernitz, die mit eingelassenen Gedenktafeln ausgestattet sind, sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten.
- (2) Vorhandene Wahlgrabstätten, die mit einer Hecke umfriedet sind, sind mit Beendigung der Nutzungzeit ordnungsgemäß und vollständig vom Nutzungsberechtigten zurückzubauen, es sei denn die Friedhofsverwaltung legt anderes fest.
- (3) Friedhofsnutzer können für zukünftige Beerdigungen/Beisetzungen in dafür ausgewiesenen Abteilungen Wahlgrabstätten reservieren lassen. Auch zur Sicherung der Bausubstanz der Außenmauer auf dem Friedhof Pernitz können sich Friedhofsutzer Außenmauergrabstätten für zukünftige Beerdigungen/Beisetzungen reservieren lassen. Mit Beginn der Reservierung beginnt das erworbene Nutzungsrecht und die Grabstätten kann so angelegt und unterhalten werden, dass ein verkehrssicherer und würdiger Zustand entsprechend der Satzung gewährleistet ist. Vorher erbrachte Leistungen der Friedhofsutzer zur Anlage bzw. zur Sanierung der Außenmauer-/Grabstätte werden nicht erstattet. Das gilt auch bei Rücktritt von einer solchen Reservierung. Bereits vorgenommene Pflanzungen oder errichtete Grabmale sind zurückzubauen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (4) In den anonymen Urnengemeinschaftsanlagen dürfen keine Einzelgrämale aufgestellt werden. Blumengebinde, Gedenkgaben, etc. sind zentral am Gedenkstein abzulegen.
- (5) Bei der Antragstellung auf Zuweisung einer Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsanlage, die Auskunft zum Namen und zu den Lebensdaten der Verstorbenen gibt, haben die Hinterbliebenen eine Gedenktafel nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung anfertigen zu lassen. Diese Gedenktafel ist entsprechend der folgenden Vorgaben § 20–22 ebenerdig über der Urne liegend anzubringen.
Grabstätten innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage mit Gedenktafel dürfen nicht bepflanzt oder mit Schalen, Steinen etc. umrahmt werden. Gedenkgaben sind zentral am Gedenkstein abzulegen. Entgegen dieser Weisung abgelegte Pflanzen etc. werden ersatzlos entfernt.
- (6) Für jede Grabstätte darf grundsätzlich nur ein Hauptgrabmal errichtet werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
Bei weiteren Bestattungen können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen gesonderte Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen in einer Größe bis zu 50 x 45 cm zugelassen werden. Sie müssen sich in Form und Material dem Hauptmal unterordnen und sich sowohl diesem wie auch gegenseitig anpassen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann zusätzliche Forderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist und das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

§ 20

Abmessungen der Grabanlagen

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabstätten von Erdbestattungen gelten folgende Abmessungen:
- Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren:**
Grabstättenfläche (Länge X Breite): 150 x 60 cm,
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 100 x 50 x 14 cm,
Mindeststärke 12 cm
 - Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre:**
Grabstättenfläche (Länge x Breite): 240 x 90 cm,
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 55 x 16 cm,
Mindeststärke 12 cm
Einfassung (Länge x Breite): 160 x 60 cm
 - Zweistelligen Wahlgrabstätten:**
Grabfläche (Länge x Breite): 300 x 300 cm
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 140 x 22 cm,
Mindeststärke 12 cm
Je zusätzlich vergrößerte Grabstelle verbreitert sich die Grabstättenbreite um 150 cm.
 - Einstellige Wahlgrabstätte:**
Grabfläche (Länge x Breite): 300 x 150 cm
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 70 x 22 cm,
Mindeststärke 12 cm
- (3) Für Grabstätten für die Beisetzung von Aschen gelten folgende Abmessungen:
- Urnengräber:**
Grabstättenfläche (Länge x Breite): bis 125 x 125 cm
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 70 x 14 cm,
Mindeststärke 12 cm
Einfassung: 80 x 50 cm
 - Urnengrabstätten:**
Grabstättenfläche (Länge x Breite) bis 240 x 100 cm

Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 70 x 14 cm,
Mindeststärke 12 cm
Einfassung: 80 x 80 cm

c) Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage (UGA):

Grabstättenlänge 40 cm
Grabstättenbreite 40 cm

liegende Grabmale für den namentlichen Teil der Gemeinschaftsanlage aus anthrazitfarbenen Granit, (Höhe x Breite) 30 x 40 cm, Stärke 12 cm,

Inscription erhaben, poliert und bestehend aus Vorname, Familiennamen, Geburts- und Sterbedatum

- (4) Steineinfassungen/Grabeinfassungen müssen in ihren Längen- und Breitenmaßen dem jeweiligen Gräberfeld entsprechen:
Breite/Stärke mindestens 5 cm, höchstens 15 cm
Höhe über der Erdoberfläche 8–12 cm
- (5) Bei Neugestaltung von Grabfeldern für die unter Abs. 2, Abs. 3 a) und b) genannten Grabstätten ist darauf zu achten, dass ein der Reihe und Umgebung angepasster Abstand zwischen den Grabstätten möglich ist.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen einschließlich Grabeinfriedungen etc. ist die schriftliche Zustimmung/Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen entsprechend der allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (TA Grabmal) in der gültigen Fassung beizufügen.
- (3) Die Aufstellung eines Grabmales auf den Friedhöfen darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung und die Genehmigung seitens der Friedhofsverwaltung vorliegen.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (5) Genehmigungsfrei sind nur provisorische Grabmale in Form von naturbelassenen Holztafeln und Holzkreuzen, wenn ihre Abmessungen 0,15 m x 0,30 m nicht überschreiten und sie nach einem halben Jahr entfernt werden.
- (6) Macht der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres von der Errichtungsgenehmigung Gebrauch, so verfällt die Genehmigung und der Antrag ist neu einzureichen.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (TA Grabmal) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Friedhofsverwaltung überprüft die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung anhand der eingereichten Antragsunterlagen nach TA Grabmal. Der Dienstleistungserbringer bestätigt durch die Abnahmebescheinigung mit Prüfermerk die ordnungsgemäße und fachgerechte Errichtung der Grabanlage.
- (3) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandenen Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt oder die Sicherung erforderlich wird. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Friedhofsverwaltung die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -**§ 23****Unterhaltung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind vom Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten der Grabstätte so zu unterhalten, dass ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist. Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes erlischt die Verpflichtung zur Instandhaltung der Grabstätte.
- (2) Der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte hat unverzügliche für Abhilfe zu sorgen, wenn die Standsicherheit des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen oder Teile derselben gefährdet ist. Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmals oder von Teilen des Grabmals und baulichen Anlagen verursacht werden, haftet der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (4) Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltpflicht trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen. Die Gemeinde Golzow ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

VI. Herrichtung, Pflege und ordnungsgemäße Beräumung der Grabstätten**§ 24****Veränderung, Umtausch und Entfernung**

- (1) Solange das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte oder die satzungsgemäße Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, dürfen aufgestellte Grabmale und sonstige baulichen Anlagen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden.
- (2) In begründeten Fällen kann der Nutzungsberechtigte eine über die Ruhezeit hinausgehende Nutzung oder vorzeitige Einebnung nach Erreichung der gesetzlichen Mindestruhezeit beantragen.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder Ruhezeit hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung zur Einebnung anzumelden. Setzt sich der entsprechende Nutzungsberechtigte nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht von selbst mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung, wird wie folgt verfahren: Per Anschreiben oder Grabaufkleber wird der für die Grabstätte Verantwortliche auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen und damit auch gleichzeitig aufgefordert weiteres zu veranlassen bzw. bei der Friedhofsverwaltung vorzusprechen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Golzow. Meldet sich auch daraufhin der für die Grabstätte Verantwortliche bei der Friedhofsverwaltung nicht, ist diese berechtigt die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten räumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht für entferntes Grabzubehör besteht nicht. Ansprüche auf Verlängerung des Nutzungsrechtes sind mit Beräumung der Grabstätte erloschen.

- (4) Im Falle der Rückgabe des Nutzungsrechtes an der Grabstätte vor Ende des Nutzungsrechtes wird eine Rückerstattung der Nutzungsgebühr für die ungenutzte Zeit nicht gewährt.

§ 25**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Alle Reihen- und Wahlgrabstätten müssen vom jeweiligen Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Binnen sechs Monaten nach Belegung sind die Grabstätten baulich anzulegen und herzurichten.
- (2) Die Anpflanzung von Hecken als Grabstätteneinfriedung ist zulässig. Bei Bäumen bis 1,40 m Wuchshöhe und bei Sträuchern sind kleinwüchsige Sorten zu bevorzugen, um spätere Bestattungen, andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht zu behindern. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume, Sträucher und Pflanzen kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
- (3) Die Grabbeete dürfen nicht über 0,20 cm hoch sein. Der vorhandene Grabaushub, der sich als Grabhügel auf der Grabstätte befindet, ist für die Grabanlegung zu verwenden. Überschüssiges Aushubmaterial kann zum Ausgleich von Bodenunebenheiten verwendet werden und sollte auf den Friedhöfen verbeißen.
- (4) Der Gemeinde Golzow obliegt die Gestaltung und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten. Beeinträchtigungen, die davon ausgehen können – Staub, Laub, Wurzeln, Ungeziefer u. ä. – sind entschädigungslos hinzunehmen. Weiterhin obliegt die Pflege und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlagen Pernitz und Grüneiche ebenfalls der Gemeinde Golzow.
- (5) Bei Grabstätten innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage müssen die Hinterbliebenen nach der Beerdigung die verwelkten Blumen und Kränze entfernen und spätere Blumenpräsente dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.

§ 26**Vernachlässigung**

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann dem Verantwortlichen schriftlich eine angemessene Frist zur Herrichtung bzw. Pflege der Grabstätte setzen, wenn sie die Würde des jeweiligen Friedhofes stört oder die Verkehrssicherheit gefährdet.
- (2) Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist und nicht mit zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung eine Reihengrabstätte von Amts wegen abräumen, ebnen und einsäen lassen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

VII. Trauerhallen und Trauerfeiern**§ 27****Benutzung der Trauerhallen**

- (1) Der Friedhof Pernitz verfügt über eine Trauerhalle, die auf Antrag für Trauerfeiern genutzt werden kann. Der Antrag ist über ein zertifiziertes Bestattungsinstitut einzureichen.
- (2) Die Ausschmückung der Trauerhalle für eine Trauerfeier ist Angelegenheit der Hinterbliebenen und ist grundsätzlich am Tage der Beisetzung oder des Gedenkens möglich. Das gilt auch, wenn diese Aufgabe ein Bestattungsinstitut übernimmt. Nach der Trauerfeier ist die Trauerhalle sauber und ordentlich zu verlassen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –
§ 28
Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern, Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen müssen spätestens 4 Tage zuvor mit der Friedhofswartung abgestimmt werden. Sie können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen hierfür von der Friedhofswartung vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen dem Zustand der Leiche bestehen.
- (3) Der Sarg kann während der Trauerfeier aufgebahrt werden, ist allerdings spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

VIII. Gebühren
§ 29
Grundsätze der Gebührenerhebung, Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen sowie der damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung und Anlage.
- (2) Es werden Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten, Bestattungs- und Beisetzungsgebühren, Gebühren für die Grabmalgenehmigung, Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle und Gebühren für weitere sonstige Leistungen der Friedhofswartung und Betriebskosten (z. B. Unterhaltungskosten der Friedhöfe) erhoben.
- (3) Die Gebührensätze sind der Anlage zu entnehmen, die Teil dieser Satzung ist.
- (4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 30
Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 - (a) wer die Benutzung einer der Friedhöfe und/oder seiner Einrichtungen und Anlagen veranlasst bzw. in Auftrag gibt,
 - (b) wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - (c) wer eine Leistung der Friedhofswartung im Sinne einer Grabmalgenehmigung, die Nutzung der Trauerhalle und sonstige Leistungen in Anspruch nimmt,
 - (d) wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 - (e) wer nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren gültigen Fassung bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner. Soweit nichts anderes bestimmt ist, schuldet jeder Gesamtschuldner die Zahlung der gesamten Gebühr. Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Gebührenschuldner.

§ 31
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des jeweiligen Friedhofes, seiner Anlagen und/oder seiner Einrichtungen und damit verbundenen Amtshandlungen oder der Leistungen der Friedhofswartung oder mit dem Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten.

- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Werden die Friedhöfe, deren Einrichtungen und/oder Anlagen nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder auf Rückzahlung der Gebühren.
Das Gleiche gilt auch im Falle des vorzeitigen Verzichts auf ein bestehendes Nutzungsrecht an einer Grabstätte, sodass für den Erwerb entrichtete Gebühr nicht zurückgezahlt werden.

IX. Schlussbestimmungen
§ 32
Bestehende Nutzungsrechte

- (1) Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche die Friedhofswartung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die jährlich festgesetzte Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle, für die Restlaufzeit des Nutzungsrechts ermittelt und als einmalige Gebühr gegenüber dem Nutzungsberechtigten erhoben.
- (3) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (4) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Neubelegung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 33
Haftung und Ordnungswidrigkeit

- (1) Die Gemeinde Golzow haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, deren Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.
Die Friedhofswartung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.
- (2) Im übrigen haftet die Gemeinde Golzow nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
 - a) den Vorschriften des § 6 Abs. 1 sich nicht ruhig oder der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anweisungen der gemeindlichen Bediensteten nicht Folge leistet,
 - b) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe c Druckschriften verteilt,
 - c) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe b Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet, ohne die Zulassung der Friedhofswartung nach § 7 zu besitzen,
 - d) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe f Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - e) den Vorschriften des §§ 18, 19, 22, 23 und 25 die Grabstätte herzurichten, zu pflegen und dauernd verkehrssicher instand zu halten,
 - f) den Vorschriften des § 24 Abs. 3 nach Ablauf der Ruhezeit dem Aufruf zur Räumung der Grabstätte nicht nachkommt,
 - g) den Vorschriften des §§ 12 Abs. 2 und 21 Abs. 1 die vorherige Genehmigung nicht einholt,
 - h) den Vorschriften der §§ 20, 21, 22 und 23 seiner Verpflichtung sachgerechten Aufstellung und zur regelmäßigen Standsicherheitsprüfung der Grabmale nicht nachkommt.
- (4) Die im Abs. 3 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 500,00 € geahndet werden, im Wiederholungsfall von bis zu 1.000,00 €.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 34**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Golzow vom 17.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Brück „Flämingbote“ am 11.12.2009, mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe Golzow vom 16.06.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Brück „Flämingbote“ am 14.08.2015, und die Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren in der Gemeinde Golzow vom 02.04.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Brück „Flämingbote“ am 18.05.2007, außer Kraft.

Anlage zu § 29**Gebührensätze**

Brück, den 02.10.2025

gez. M. Ryll
Amtsdirektor

Anlage zu § 29 Gebührensätze:

1. Gebühren für die Trauerfeier	
1.1 Benutzung der Trauerhalle	198,00 €
2. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten	
2.1 Grabstätten für Erdbestattungen (25 Jahre)	
– Erdbestattung in eine Reihengrabstätte	980,00 €
– Erdbestattung in einer 1-stelligen Wahlgrabstätte	1.045,00 €
– Erdbestattung in einer 2-stelligen Wahlgrabstätte	1.170,00 €
– Erdbestattung in einer 3-stelligen Wahlgrabstätte	1.254,00 €
– Erdbestattung in einer 4-stelligen Wahlgrabstätte	1.337,00 €
2.2 Grabstätten für Urnenbeisetzungen (20 Jahre)	
– Urnenbeisetzung in einer Urnenreihengrabstätte	771,00 €
– Urnenbeisetzung in eine einzelne Urnenwahlgrabstätte	790,00 €
– Urnenbeisetzung in eine doppelte Urnenwahlgrabstätte	790,00 €
– Urnenbeisetzung in die Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	886,00 €
2.3 Verlängerung von Nutzungsrechten	
– bei 2.1	1/25 der v. g. Gebühr
– bei 2.2	1/20 der v. g. Gebühr
3. Verwaltungsgebühren	
3.1 Gebühr für die Umschreibung Nutzungsrecht	39,00 €
3.2 Gebühr für Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde	16,00 €
3.3 Gebühr für Antragsbearbeitung (UGA)	90,00 €
3.4 Gebühr für Antragsbearbeitung und Errichtung/Änderung Grabanlage	115,00 €
3.5 Genehmigung Einebnung je Grabstelle vor Beendigung des Nutzungsrechtes	22,00 €
3.6 Antragsbearbeitung Umbettung/Exhumierung	67,00 €
3.7 Gebühr Bearbeitung Widerspruchsverfahren/Ausnahmeantrag	84,00 €

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Golzow
(Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/4, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevorstellung der Gemeinde Golzow durch Beschluss vom 04.11.2025 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Gemeinde Golzow erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Golzow.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat (Hundehalter). Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (4) Ein Hund, der älter als acht Wochen ist, ist auf Kosten der Halterin oder des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard dauerhaft zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und im Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
 - a) Hunde, die durch das Ausilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffs-lust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Für das Halten von gefährlichen Hunden bedarf es nach § 6 der Hundeverordnung (HundehV vom 24. Juni 2024) der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	40,00 €,
b) für den zweiten Hund	70,00 €,
c) für jeden weiteren Hund	120,00 €.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 800,00 je Hund.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden als erster

Hund mitgezählt. Bei zwei ermäßigten Hunden werden diese als erster und zweiter Hund angerechnet.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder die von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden, jedoch höchstens für zwei Hunde. Die Jagdausübungsberechtigten müssen Inhaber eines gültigen Jagdscheines sein.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen

für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung nach § 4 bzw. Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung beantragt wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern zu stellen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahrs durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit fällig. Ab dem Haushaltsjahr 2026 ist die Steuer jährlich zum 01. Juli als Jahresbetrag fällig.
- (3) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9**Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern anzumelden. Im Falle des § 1 Abs. 3 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats. Bei Zuzug eines Hundehalters muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, schriftlich im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben. Der Hundehalter darf die Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Brück ist der Hundehalter verpflichtet, die gültige Steuermarke vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Brück ausgestellt.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltvorstände und deren Vertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Brück auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltvorstände sowie deren Vertreter verpflichtet, die ihnen vom Amt Brück übersandten Unterlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auszufüllen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]).

Durch das Ausfüllen der Unterlagen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke umherlaufen lässt und die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Brück nicht vorzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Brück übersandten Unterlagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Golzow vom 12.11.2019 außer Kraft.

Brück, den 21.11.2025

gez. Mathias Ryll
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bekanntmachung
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Waldweg“
der Gemeinde Golzow**

Die Gemeindevertretung Golzow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.09.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldweg“ beschlossen (G-30-101/25):

1. Gemäß § 2 BauGB wird ein Bebauungsplan für die Flurstücke 382 und 384 (Teilfläche) in der Flur 3 der Gemarkung Pernitz aufgestellt. Die Flächengröße des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,7 ha.
2. Das Plangebiet grenzt im Norden an das Flurstück 384 der Flur 3 in der Gemarkung Pernitz, im Osten an die Flurstücke 178/6, 178/7, 178/8, 178/9, 178/11 und 384 der Flur 3 in der Gemarkung Pernitz, im Süden an das Flurstück 175/2 der Flur 3 in der Gemarkung Pernitz und im Westen an das Flurstück 384 der Flur 3 in der Gemarkung Pernitz. Der Geltungsbereich des Plangebiets ist der Kartendarstellung zu entnehmen.

3. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Waldweg“.
4. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden.
5. Der Beschluss wird gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Golzow öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 19. November 2025

gez. M. Ryll
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow am 23. September 2025 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Waldweg“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 19. November 2025

gez. M. Ryll
Amtsdirektor

Darstellung des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachung über die Feststellung und Genehmigung
der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich) der Gemeinde Linthe**

Die Gemeindevorstehung der Gemeinde Linthe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.06.2025 die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe (Teilbereich) in der Fassung „Feststellungsexemplar, 06.06.2025“ festgestellt und die Begründung einschließlich des Umweltberichts mit integriertem Artenschutzfachbeitrag gebilligt (L-30-63/25). Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe am 15.10.2025 (AZ: 04540-25-62) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Energiepark Linthe“ der Gemeinde Linthe. Das Plangebiet befindet sich östlich angrenzend an die Bundesautobahn A 9 und südwestlich der Ortschaft Linthe. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 118,5 Hektar und ist der beigefügten Kartendarstellung zu entnehmen.

Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag sowie die zusammenfassende Erklärung im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen:

Dienstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr

Zusätzlich ist die wirksame Flächennutzungsplanänderung auf der offiziellen Internetseite des Amtes Brück <https://www.amt-brueck.de> sowie über das zentrale Landesportal <https://www.upv-verbund.de/bb> einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 bis 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Brück, 19. November 2025

gez. M. Ryll
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevorstehung der Gemeinde Linthe am 17.06.2025 gefasste Feststellungsbeschluss über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Aufgrund des Umfangs der Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Linthe vom 17.06.2025 die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestandteile durch Auslegung ersetzt (Ersatzbekanntmachung).

Ich ordne hiermit gemäß § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Linthe vom 17.06.2025 für die Anlagen des Beschlusses L-30-63/25 (Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe in der Fassung „Feststellungsexemplar, 06.06.2025“ und zusammenfassende Erklärung) aus der Sitzung der Gemeindevorstehung vom 17.06.2025 die **Auslegung zu jedermann's Einsicht** (Ersatzbekanntmachung) während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung:

Dienstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr

in Zimmer 206 der Amtsverwaltung Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59 in 14822 Brück

für die Dauer von 14 Tagen (zuzüglich 7 Tage Verlängerung aufgrund der Feiertage) in der Zeit

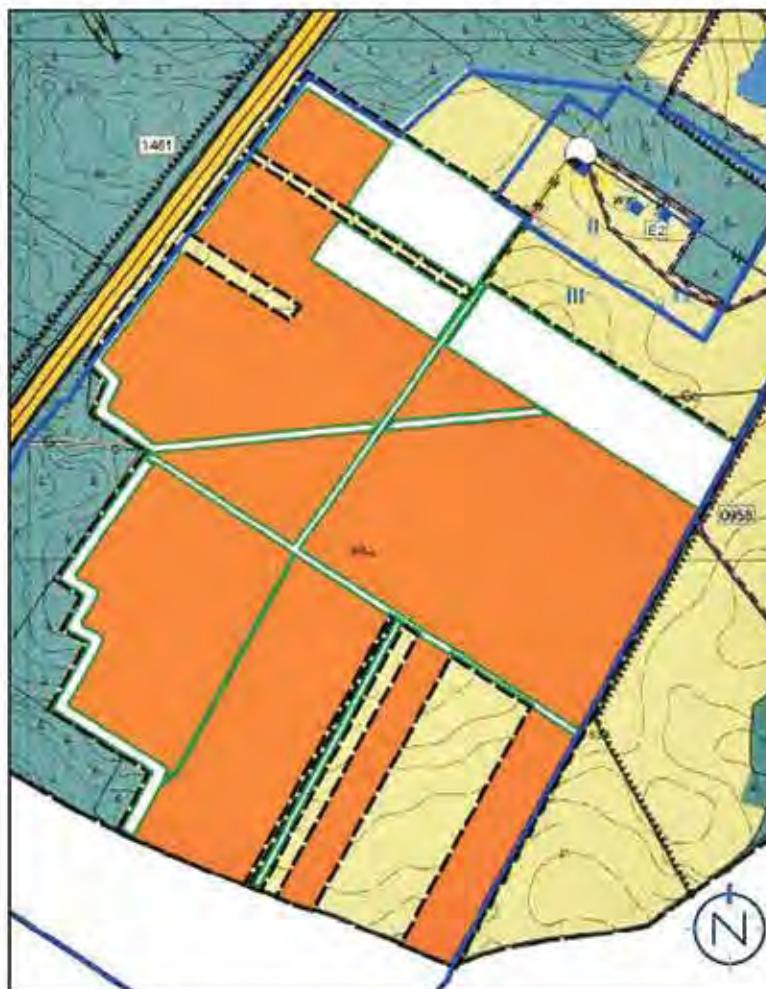
von Dienstag, den 16.12.2025 bis einschließlich Dienstag, den 06.01.2026 an.

Brück, 19. November 2025

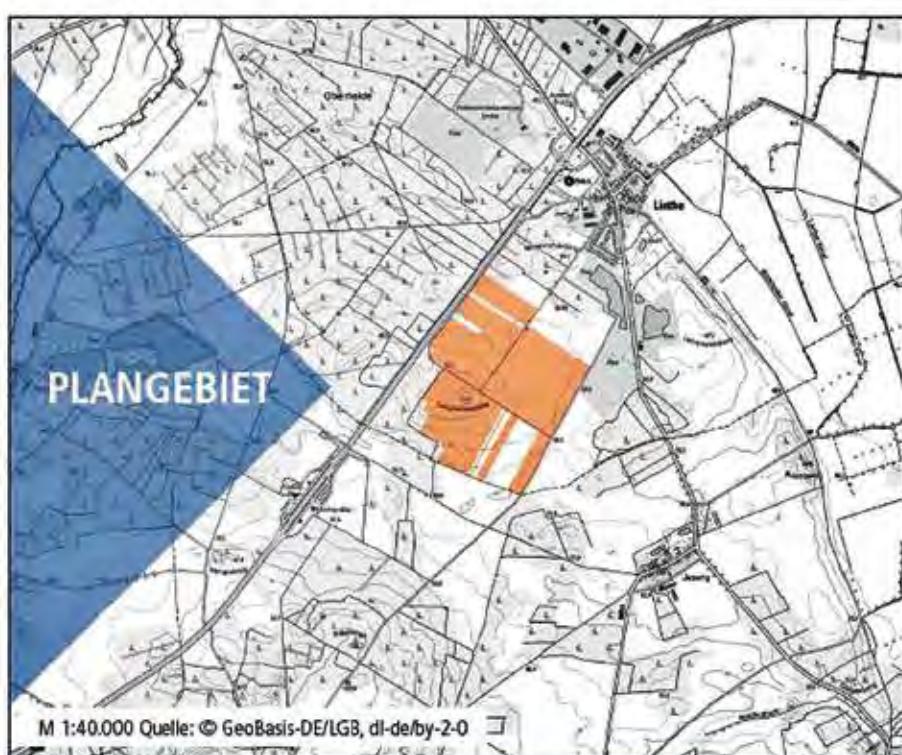
gez. M. Ryll
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Darstellung des Plangebietes



Lage des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiepark Linthe“ der Gemeinde Linthe**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.06.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Linthe“ in der Fassung „Satzung und Vorhaben- und Erschließungsplan vom 06.06.2025“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (L-30-65/25). Die Begründung einschließlich des Umweltberichts mit integriertem Artenschutzfachbeitrag wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der vorhabenbezogene Bebauungsplan und der Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft.

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Das Plangebiet befindet sich östlich angrenzend an die Bundesautobahn A 9 und südwestlich der Ortschaft Linthe. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 118,5 Hektar und ist der beigefügten Kartendarstellung zu entnehmen.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Linthe“ der Gemeinde Linthe mit Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag sowie die zusammenfassende Erklärung im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen:

Dienstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr

Zusätzlich ist der rechtskräftige Bebauungsplan auf der offiziellen Internetseite des Amtes Brück <https://www.amt-brueck.de> sowie über das zentrale Landesportal <https://www.upv-verbund.de/bb> einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 bis 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Brück, 19. November 2025

gez. M. Ryll
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe am 17.06.2025 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Energiepark Linthe“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Aufgrund des Umfangs der Bestandteile der Satzung wird gemäß § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Linthe vom 17.06.2025 die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestandteile durch Auslegung ersetzt (Ersatzbekanntmachung).

Ich ordne hiermit gemäß § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Linthe vom 17.06.2025 für die Anlagen des Beschlusses L-30-65/25 (Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Linthe“ in der Fassung „Satzung und Vorhaben- und Erschließungsplan vom 06.06.2025“ und zusammenfassende Erklärung) aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.06.2025 die **Auslegung zu jedermann's Einsicht** (Ersatzbekanntmachung) während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung:

Dienstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr

in Zimmer 206 der Amtsverwaltung Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59 in 14822 Brück

für die Dauer von 14 Tagen (zuzüglich 7 Tage Verlängerung aufgrund der Feiertage) in der Zeit

von Dienstag, den 16.12.2025 bis einschließlich Dienstag, den 06.01.2026 an.

Brück, 19. November 2025

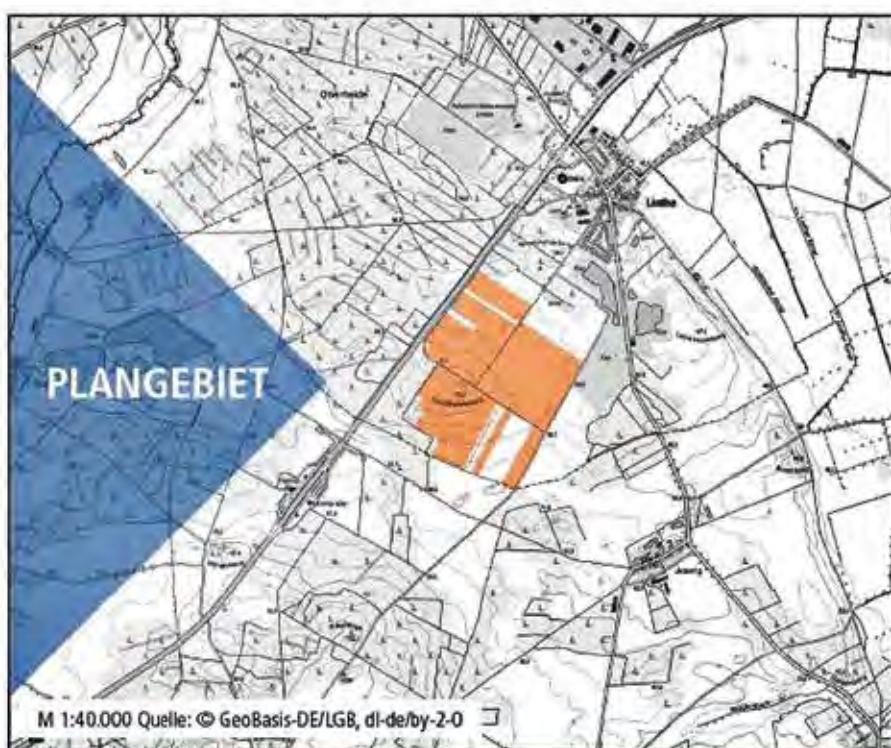
gez. M. Ryll
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Darstellung des Plangebietes



Lage des Plangebietes



- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Linthe
(Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/4, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe durch Beschluss vom 25.11.2025 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Gemeinde Linthe erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Linthe.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat (Hundehalter). Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (4) Ein Hund, der älter als acht Wochen ist, ist auf Kosten der Halterin oder des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard dauerhaft zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und im Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
 - a) Hunde, die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffs- lust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Für das Halten von gefährlichen Hunden bedarf es nach § 6 der Hundeverordnung (HundehV vom 24. Juni 2024) der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3

Steuermäßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	37,50 €,
b) für den zweiten Hund	60,00 €,
c) für jeden weiteren Hund	100,00 €.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 800,00 € je Hund.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden als erster

Hund mitgezählt. Bei zwei ermäßigten Hunden werden diese als erster und zweiter Hund angerechnet.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder die von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BI“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden, jedoch höchstens für zwei Hunde. Die Jagdausübungsberechtigten müssen Inhaber eines gültigen Jagdscheines sein.

§ 6

**Allgemeine Voraussetzungen
für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung nach § 4 bzw. Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung beantragt wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern zu stellen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit fällig. Ab dem Haushaltsjahr 2024 ist die Steuer jährlich zum 01. Juli als Jahresbetrag fällig.
- (3) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern anzumelden. Im Falle des § 1 Abs. 3 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats. Bei Zuzug eines Hundehalters muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, schriftlich im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/ Steuern abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben. Der Hundehalter darf die Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Brück ist der Hundehalter verpflichtet, die gültige Steuermarke vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Brück ausgestellt.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltvorstände und deren Vertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Brück auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltvorstände sowie deren Vertreter verpflichtet, die ihnen vom Amt Brück übersandten Unterlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auszufüllen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]).

Durch das Ausfüllen der Unterlagen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke umherlaufen lässt und die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Brück nicht vorzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Brück übersandten Unterlagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Linthe vom 22.02.2023 außer Kraft.

Brück, den 26.11.2025

gez. Mathias Ryll
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Planebruch (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/4, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch durch Beschluss vom 03.11.2025 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Gemeinde Planebruch erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Planebruch.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat (Hundehalter). Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (4) Ein Hund, der älter als acht Wochen ist, ist auf Kosten der Halterin oder des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard dauerhaft zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und im Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
 - a) Hunde, die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffs- lust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Für das Halten von gefährlichen Hunden bedarf es nach § 6 der Hundehalteverordnung (HundehV vom 24. Juni 2024) der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	50,00 €,
b) für den zweiten Hund	80,00 €,
c) für jeden weiteren Hund	120,00 €.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 800,00 € je Hund.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden als erster

Hund mitgezählt. Bei zwei ermäßigten Hunden werden diese als erster und zweiter Hund angerechnet.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder die von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BI“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden, jedoch höchstens für zwei Hunde. Die Jagdausübungsberechtigten müssen Inhaber eines gültigen Jagdscheines sein.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung nach § 4 bzw. Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung beantragt wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern zu stellen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit. Ab dem Haushaltsjahr 2025 ist die Steuer jährlich zum 01. Juli als Jahresbetrag fällig.
- (3) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern anzumelden. Im Falle des § 1 Abs. 3 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats. Bei Zuzug eines Hundehalters muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, schriftlich im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben. Der Hundehalter darf die Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Brück ist der Hundehalter verpflichtet, die gültige Steuermarke vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Brück ausgestellt.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltvorstände und deren Vertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Brück auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltvorstände sowie deren Vertreter verpflichtet, die ihnen vom Amt Brück übersandten Unterlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auszufüllen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]).

Durch das Ausfüllen der Unterlagen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke umherlaufen lässt und die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Brück nicht vorzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Brück übersandten Unterlagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Planebruch vom 22.01.2024 außer Kraft.

Brück, den 21.11.2025

gez. Mathias Ryll
Amtsdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -**Statistik der Bautätigkeit im Hochbau im Land Brandenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie deshalb bitte als *Eigentümerin/Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

per Post an Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin oder als E-Mail an Bautaetigkeit@statistik-bbb.de.

Unter dem Link <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> kann der Erhebungsbogen abgerufen und ausgedruckt werden.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzugeben ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur **Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mark Hoferichter

Referatsleiter Zensus und Bautätigkeit

Statistik der Bautätigkeit im Hochbau im Land Brandenburg**hier: Auskunftserteilung zur Bauabgangsstatistik**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bautätigkeitsstatistiken liefern Ergebnisse über Struktur, Umfang und Entwicklung der Bautätigkeit und sind die Grundlage für die Wohnungsstands- und Wohngebädefortschreibung je Gemeinde. Die Qualität der Fortschreibungsergebnisse wird entscheidend von den einfließenden Basisdaten, den Baufertigstellungen und den Bauabgängen, bestimmt.

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Für die Bauabgangsstatistik werden die Angaben zu § 3 Abs. 4 HBauStatG erhoben. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Gemäß § 6 Abs. 2 HBauStatG sind neben den Bauaufsichtsbehörden auch die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig.

Die Statistiken sind Grundlage für wichtige Entscheidungen der Gemeinden, z. B. für die Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Um sicher zu stellen, dass jeglicher Abgang von Wohngebäuden und Wohnungen in der Berechnung der Bestandsfortschreibung berücksichtigt wird, ist die Einbeziehung der Eigentümerinnen und Eigentümer und der amtsfreien Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte unumgänglich.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, für Ihren Verantwortungsbereich die folgenden Punkte zu veranlassen:

1. Meldungen der aus dem Verwaltungsvollzug bekannt gewordenen Bauabgänge von

- Gebäuden bzw. Gebäudeteilen mit Wohnraum, die abgebrochen oder durch Schadensfälle der Nutzung entzogen worden sind, wenn hierfür kein Neu- oder Wiederaufbau durchgeführt wird
- Wohnungen, die einer dauerhaft genehmigungspflichtigen Zweckentfremdung unterliegen

sind an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) weiterzuleiten.

2. Information der Bauherrinnen/Bauherren und Eigentümerinnen/Eigentümer,
• dass der Bauabgang zu melden ist.

Wir empfehlen Ihnen, das beiliegende **Informationsblatt zur Bauabgangsstatistik** Ihren Bürgerinnen und Bürgern in geeigneter Form (z. B. Amtsblatt, Aushang, Internet) zur Kenntnis zu geben.

Die Bauherrinnen/Bauherren und Eigentümerinnen/Eigentümer

- melden den Abgang von **Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum direkt an das AfS Berlin-Brandenburg**
- zeigen alle Abgänge von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen nach § 6 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorLV) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde an. Das sind alle **Wohngebäude über 1.000 m³ umbauten Raum**.
- melden alle genehmigungspflichtigen **Nutzungsänderungen** mit und ohne Baumaßnahmen, wenn aus einem Wohngebäude ein Nichtwohngebäude oder aus einem Nichtwohngebäude ein Wohngebäude wird.

Die Meldungen sind auf dem angefügten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik vorzunehmen. Unter dem Link <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> kann der Erhebungsbogen abgerufen und ausgedruckt werden.

Ich bitte Sie, die Erhebungsbogen zu den Bauabgängen bzw. eine Fehlmeldung **für das Jahr 2025 bis spätestens 13. März 2026** an das Amt für Statistik Berlin- Brandenburg, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin oder per E-Mail an Bautaetigkeit@statistik-bbb.de, zu melden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mark Hoferichter

Referatsleiter Zensus und Bautätigkeit

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

Sitzung der Gemeindevorvertretung Planetal vom 11.09.2025

Erneute öffentliche Bekanntmachung eines gefassten Beschlusses

1. Änderung der Geschäftsordnung für Leitungsrechte

Die Gemeindevorvertretung Planetal beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung zur Festlegung von Vergütungssätzen in Gestaltungsverträgen (Leitungsrechte):

Art der Leitung	Einmalige Vergütung	Jährliche Vergütung
Private Elektrizitätsleitungen	500,00 €	2,00 € (pro lfdm)

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) i. V. m. § 140 Abs. 1, i. V. m. den §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) hat der Amtsausschuss des Amtes Niemegk in seiner Sitzung am 14.10.2025 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst, beschlossen durch den Amtsausschuss des Amtes Niemegk am 06.09.2022 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 1 Absatz 1 e wird geändert:

Aufwandsentschädigung der Amtswehrführung

Funktion	Euro/Jahr
1. und 2. Ortsjugendwart	300,00 €

Artikel 3

Die 1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Niemegk, 06.11.2025

C. Röseler
Amtsdirektor

Außerplanmäßige Sitzung der Gemeindevorvertretung Mühlenfließ am 03.11.2025

Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „PV Rasthof Fläming Nord II – Grabow“

Die Gemeindevorvertretung Mühlenfließ beschließt auf Grundlage des Antrags des Vorhabenträgers die Aufstellung des Bebauungsplans „PV Rasthof Fläming Nord II – Grabow“ gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB). Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 70,6 Hektar und besteht aus zwei Teilbereichen, die sich nordwestlich und südwestlich der Bundesautobahn A 9 in der Nähe des Autobahnrasphofs Fläming Ost befinden. Die Flächen liegen in der Gemarkung Grabow, Flur 1 und Flur 2.

Folgende Flurstücke sind von der Planung betroffen:

Teilgebiet 1 – A 9 nordwestlich:

Gemarkung Grabow, Flur 1, Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 145, 146, 147, 148, 149, 210, 211, 247, 248

Teilgebiet 2 – A 9 südwestlich:

Gemarkung Grabow, Flur 1, Flurstücke: 105, 106/2, 110, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 186, 266

Gemarkung Grabow, Flur 2, Flurstücke: 95/2, 95/4, 95/5, 96, 326, 328

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wird gemäß § 8 BauGB als Angebotsbebauungsplan mit Umweltprüfung durchgeführt. Der Bebauungsplan wird als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Absatz 4 BauGB aufgestellt, da der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mühlenfließ derzeit in Aufstellung ist und voraussichtlich im Jahr 2026 Rechtskraft erlangt.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „PV Rasthof Fläming Nord II – Grabow“.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB bekannt zu machen.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Abwägungs- und Satzungsbeschluss Bebauungsplan „PV Haseloff Südost – Haseloff“

1.

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Mühlenfließ beschließt die in der Anlage (Stand Oktober 2025) dargestellten Einzelempfehlungen zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „PV Haseloff Südost – Haseloff“.

2.

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Mühlenfließ beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „PV Haseloff Südost – Haseloff“ (Stand Oktober 2025) mit der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung und billigt die Begründung und den Umweltbericht nebst Anlagen. Mit diesem Beschluss wird der ursprüngliche Satzungsbeschluss vom 19.11.2024 aufgehoben.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)**

Rathaus Niemegk
Großstraße 6 | 14823 Niemegk



Bewerbungsfrist 11.01.2026



Sie möchten mehr erfahren?

Besuchen Sie uns im Internet unter
<https://amt-niemegk.de/stellenangebote/>

Haben Sie Fragen?

Rufen Sie uns bei Fragen auch gern an oder schreiben Sie eine E-Mail. Die Personalabteilung ist zu erreichen unter der Telefonnummer 033843 62736 oder per E-Mail personal@amt-niemegk.de.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –**

Weihnachtszeit – besinnliche Zeit

ANZEIGEN

*Wir danken unseren Kunden
für ihre Treue im vergangenen Jahr
und wünschen Ihnen
ein besinnliches, harmonisches
Weihnachtsfest!*

LOTH FLIESEN GMBH
Poststraße 21
14547 Beelitz
Tel. 033204 / 471-0
E-Mail: loth.gmbh@online.de | www.loth-fliesen-kamine.de

LOTH KAMIN GMBH

Vilnius ist Europas Weihnachtshauptstadt 2025. Die litauische Hauptstadt wurde von der Organisation „Christmas Cities Network“ mit Unterstützung des Europäischen Parlaments für ihre festliche Stimmung, ihr kulturelles Erbe und ihre starken Gemeinschaftstraditionen auserwählt. Besonders wurde die gelungene Kombination aus Weihnachtstraditionen und Innovation gewürdigt.

Jährlich bewerben sich Städte und Gemeinden mit einer Präsentation zu einem speziellen Weihnachtsprojekt. Eine internationale Jury wählt den

Gewinner. Dabei werden die kulturelle Bedeutung des Weihnachtsprogramms, die Einbindung der lokalen Gemeinschaft, der Erhalt von Traditionen und der europäische Gedanke bewertet. Auch ein stimmiges Gesamterlebnis während der Adventszeit fließt in die Entscheidung ein.



Schon
gewusst?

Foto: →welovelithuania.com / Saulius Žura

Tipp

Wo die Orte für die vielen kleinen und feinen Weihnachtsmärkte in Schlössern, Burgen und Klöstern, in historischen Stadtzentren sowie in den großen Städten Brandenburgs zu finden sind, erfährt man u. a. unter: →reiseland-brandenburg.de/weihnachtsmaerkte

Wer seinen Weihnachtsbaum frisch im Wald selber schlagen möchte, findet hier eine Übersicht der Orte, wo das möglich ist: →reiseland-brandenburg.de/weihnachtsbaumschlagen

Gewerbetreibende aus der Gemeinde Wiesenbug/Mark und Umgebung wünschen allen Lesern eine gemütliche Weihnachtszeit.

**Ein frohes und
besinnliches**

**Weihnachtsfest
sowie einen guten Rutsch
in das Jahr 2026**



wünschen wir allen Mietern,
unseren Geschäftspartnern sowie den Mitarbeitern
in den Amts- und Gemeindeverwaltungen.

Unser Unternehmen bleibt in der Zeit vom
23.12.2025 bis zum 02.01.2026 geschlossen.
In dringenden Fällen verweisen wir auf die
Handwerkerlisten in unseren Treppenhäusern
bzw. auf unserer Webseite.



**Wohnungsbaugesellschaft
Ziesar m.b.H.**
Petriwinkel 4, 14793 Ziesar
Internet: www.wbg-ziesar.de
Telefon (033830) 667-0
E-Mail: info@wbg-ziesar.de

Rauhnächte sind die zwölf Nächte zwischen Weihnachten (25. Dezember) und dem Dreikönigstag (6. Januar). In früheren Zeiten galt diese Zeitspanne als magische Schwellenzeit, in der die Gesetze der Natur außer Kraft gesetzt seien und die Grenze zwischen der Welt der Lebenden und der Welt der Geister dünner sei. Diese Zeit wird in vielen regionalen Traditionen unterschiedlich genutzt, um das vergangene Jahr

zu reflektieren, das neue Jahr zu segnen und durch Rituale, wie das Räuchern mit beispielsweise Weihrauch, Negatives zu vertreiben.



**Bräuche
und
Sitten**

Foto: freepik.com

*Wir danken allen Kunden
für das entgegengebrachte
Vertrauen und wünschen
frohe Weihnachten
sowie ein gesundes neues Jahr!*



ENG Elektro Niemegk GmbH
Werderstraße 2, 14823 Niemegk
Tel. 033843/622-0
www.eng-niemegk.de

Pyro-Passion's - End of - *Season*

EINTRITT FREI!

29.12. Kinderfeuerwerk
30.12. Großes Musikfeuerwerk
tägliche Produktvorführung
über 200 Produkte
buntes Markttreiben & Schaussteller

DER
FEUERWERKS-
VERKAUF

Auf dem Spargelhof
29.-30.12.
Infos unter: www.end-of-season.de

Weihnachtszeit – besinnliche Zeit

ANZEIGEN

Frohe Weihnachten wünschen wir allen unseren Kunden und Freunden und ein gesundes und friedvolles neues Jahr.

Ihr Partner
in Elektrofragen

Elektro Flechsig
GmbH
ELEKTROANLAGENBAU

Reudener Str. 51a
14827 Wiesenburg/OT Medewitz
Tel.: 03 38 49 / 5 04 97
Fax: 03 38 49 / 5 20 84

- **Licht- und Kraftanlagen**
 - Industrieanlagen
 - Nachspeicheranlagen
 - Steuerungstechnik

Für das 13-Wünsche-Ritual zum Jahreswechsel werden 13 Wünsche auf 13 Zettel geschrieben. Diese werden so zusammengefaltet, dass man nicht mehr lesen kann, welcher Wunsch auf welchem Zettel steht. In jeder der Rauhnächte, am 25. Dezember beginnend, wird ein Wunsch gezogen. Dabei soll man nicht wissen, welcher Wunsch wann gezogen wird. Nacht für Nacht wird jeweils ein ungelesener Zettel im Freien (in einer feuerfesten Schale) verbrannt. Den 13. noch übrigen Wunsch liest

man am 6. Januar und muss seine Verwirklichung selbst in die Hand nehmen. Wer das tut, für den sollen sich auch die anderen 12 Wünsche in den kommenden 12 Monaten erfüllen.



Bräuche
und
Sitten

Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für 2026!

Sicher durch die dunkle Jahreszeit, jetzt zum Sehtest!

Augenoptik Kornmesser
Inh. Lars Scheidhauer
Bahnhofstraße 7 · 14797 Kloster Lehnin
Tel./Fax: 03382 / 226
www.augenoptik-kornmesser.jimdofree.com

Die Rauhnächte, beginnend am 25. Dezember und bis zum 6. Januar dauernd, haben im Volksmund unterschiedliche Namen: Sie werden auch Zwölft-, Los-, Unter-, Weihe- oder Zwischennächte genannt. Je nach Region unterscheidet sich die Anzahl, mancherorts sind es nur drei, andernorts zwölf dieser speziellen Nächte. Auch die Thomasnacht vom 21. auf den 22. Dezember wird in einigen Gegenden bereits als Rauhnacht ge-

zählt. Am Abend der Thomasnacht werden traditionell Haus, Wohnung, Stall und sogar die Felder gründlich mit Ritualkräutern ausgeräuchert. Nichts Böses soll die nahende „heilige Zeit“ stören.



Bräuche
und
Sitten

ASB
Arbeiter-Samariter-Bund
Zusammen Sicherung in Notzeiten

*Mit Herz, Hand und Hoffnung ins neue Jahr.
Wir danken allen, die unsere Arbeit begleiten,
unterstützen und bereichern.*

Der ASB Brandenburg an der Havel wünscht Ihnen frohe Weihnachten, erholsame Feiertage und einen zuversichtlichen Start in 2026.

Tannenbäume aus Papier sind Trend! Als Alternative zum „echten“ Tannenbaum können sie als Weihnachtsdeko durchaus bestehen. Sie sind hübsch und minimalistisch zugleich und passen so in jedes Haus und jede Wohnung. Ob auf dem Esstisch, der Fensterbank oder dem Sideboard, ob einzeln oder als Gruppe: Sie sorgen für Feiertagsstimmung, ohne dabei kitschig zu sein. Im Handel werden eine Vielzahl an Formen, Farben

und Größen angeboten. Und das Beste? Sie lassen sich nach dem Fest flach zusammenfalten und so leicht für das nächste Jahr verstauen.



Tipp
zum Fest

STADTPARK * BEELEITZ

Lichterzauber

Ein magisches Wintererlebnis
im Stadtpark Beelitz

**19.12.25 – 04.01.26
08.01.26 – 11.01.26**

geschlossen am 24. und 31.12.



Tickets in der Touristinformation Beelitz oder unter:
tickets.lichterzauber-beelitz.de sowie an der Abendkasse

Preise ab 11,95 €

Öffnungszeiten: 16.00 - 22.00 Uhr (24. und 31.12. geschlossen)

SPARGELEISTUNG
BEELEITZ | ☰ ☱ *

Pyro-Passion
Festive Fireworks

Weihnachtszeit – besinnliche Zeit

ANZEIGEN

Vermutlich gehen die Rauhnächte zurück auf die Zeitrechnung nach dem Mondjahr, das mit zwölf Mondmonaten auf 354 Tagen kommt und somit kürzer ist, als das Sonnenjahr mit 365 Tagen. Um mit dem Sonnenjahr in Übereinstimmung zu kommen, werden die fehlenden elf Tage (bzw. zwölf Nächte) als „tote Tage“ eingeschoben – das sind Tage „außerhalb der Zeit“, eben außerhalb der Mondmonatsrechnung. Sicher stammt daher die Formulierung „zwischen den Jahren“. Die Nächte dieser Lückenfüller-Tage sind also die Rauhnächte. Gut zu wissen: Seit der Rechtschreibreform gilt auch die Schreibweise ohne „h“: Raunächte.

**Bräuche
und
Sitten**

KFZ-Dienstleistungen

Zobel



Rückblickend auf das zurückliegende Jahr möchte ich mich für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken und wünsche Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes neues Jahr 2026.

Inhaber:

Joachim Zobel

Brücker Landstraße 9
14806 Bad Belzig

Tel.: 033841 - 326 32

Fax: 033841 - 388 68

Mail: j.zobel@gmx.net

www.kfz-dienstleistungen-zobel.de

Was passiert in den Rauhnächten? Mancherorts galten diese Nächte als derart gefährlich, dass im Namen der allgemeinen Sicherheit in dieser Zeit besondere Regeln eingehalten werden mussten. Beispielsweise war es verboten, Wäsche zu waschen und aufzuhängen. Weiße Wäsche auf der Leine könnte von wilden Reitern gestohlen und im kommenden Jahr als Leichentücher verwendet werden, fürchtete man.

In anderen Versionen dieses Aberglaubens hieß es, wilde Geister könnten sich in der Wäsche verfangen und ziemlich böse reagieren. „Die ‘Wilde Jagd’ reißt die Wäsche von der Leine und zerfetzt sie“ hieß es. Zwischen den Jah-

ren verzichtete man also darauf, die Wäsche zum Trocknen aufzuhängen oder – noch besser – diese zu waschen. Und eigentlich durften auch keine Wäscheleinen gespannt werden, da sich in diesen ja ebenso die „Wilde Jagd“ verfangen könnte.

Auch heute noch vermeiden einige Menschen das Wäsche-waschen um den Jahreswechsel herum, oft ohne den genauen Hintergrund des Brauches zu kennen.

**Bräuche
und
Sitten**



Foto: freepik.com

SAGAR
Indisches Restaurant inkl. Cocktail Bar

Bahnhof Straße 49 b · 14822 Brück
Telefon: 033844 / 753 747 | 0176 61829571 | www.sagar-brueck.de
Di–So 11.00–22.00 Uhr

AUSSER-HAUS-VERKAUF

Tagesgerichte ab 9,00 Euro
Di–Fr 11–16 Uhr

Aus Leidenschaft original indisches kochen und in einem zaubernden Ambiente Gäste verwöhnen.

Allen unseren Kunden, Mitarbeitern und Freunden ein frohes Weihnachtsfest und viel Glück im neuen Jahr!

Die norwegische Serie „Weihnachten zu Hause“ wurde 2019 auf Netflix zum großen Erfolg. Protagonistin und Vollzeit-Single Johanne eroberte die Herzen der Zuschauer im Sturm. Auch die zweite Staffel, ein Jahr später, zog ein Millionenpublikum vor die Bildschirme. Nach langem Warten gibt es in diesem Jahr nun endlich Staffel drei zu sehen. Zum Inhalt der neuen

Folgen: „Ist sie überhaupt bereit für die große Liebe? Johanne sucht auch in dieser Weihnachtszeit wieder nach der wahren Liebe. Doch wie kann sie noch an Liebe glauben, wenn ihre Familie und die Welt um sie herum zerbrechen? Gibt es so etwas wie Liebe überhaupt und wird sie dieses Jahr zu Weihnachten den Richtigen kennenlernen?“

**Tipp
zum Fest**



Herzlichen Dank für dieses Jahr.
Liebe Kunden, Bekannte, Freunde und Familie – ich wünsche Euch fröhliche Weihnachten, alles erdenklich Gute, viel Gesundheit und einen guten Start in das neue Jahr!

m² Immobilien Potsdam-Mittelmark
Dorfstraße 60c, 14822 Mühlenfließ/OT Nichel
sl@m-quadrat-immobilien.de
T: 033843 - 159 03 6
F: 033843 - 159 03 7
M: 0163 - 569 26 59
m-quadrat-immobilien.de



Tauch ein ins neue Jahr – mit einem **Geschenkgutschein** für die **SCHWIMMSCHULE tintenFISCH!**

Von Aquafitness bis Babyschwimmen, verschenke Sicherheit, Spaß, Bewegung. Ganz einfach buchen unter www.schwimmschule-tintenfisch.de

SCHWIMMSCHULE
tintenFISCH
Direkt am Bahnhof Beelitz-Heilstätten

[QR Code](#) [Instagram](#) [Facebook](#)

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?
Dann sind wir für Sie da.

In Ihrer Region seit 1998

STEINHARDT
IMMOBILIEN
033841 · 44190
www.steinhardtimmobilien.de

PLAMECO
morgen schöner wohnen
Plameco Spanndecken
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43
14776 Brandenburg an der Havel
03381 - 63 64 11
plameco.de

Unseren Lesern und Anzeigenkunden wünschen wir ein besinnliches und ruhiges Weihnachtsfest.

Das neue Jahr soll Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Mitarbeitern Zuversicht, Glück und Gesundheit bringen.

Ihr Berater Timo Schönefeld und der Heimatblatt Brandenburg Verlag

Weihnachtszeit – besinnliche Zeit

ANZEIGEN

Wir bedanken uns bei unseren Gästen für die Treue im vergangenen Jahr und wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest im Kreise der Familie sowie ein glückliches Jahr 2026.



Gastlichkeit & Natur erleben*

Gasthof Haug

Festwirtschaft, Pension & Hofcafé

Tel. 0 33 847 / 40 331

info@gasthof-haug.de • www.gasthof-haug.de

14793 Gräben OT Rottstock

Öffnungszeiten im Hofcafé:

Samstag, Sonntag und an Feiertagen
13.00 - 18.00 Uhr

An jedem 1. und 3. Freitag im Monat
15.00 - 21.00 Uhr

Unsere Winterpause beginnt in diesem Jahr am 22.12.2025 und dauert bis zum 01.02.2026.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Für das Räuchern in den Rauhnächten eignen sich klassische Räucherstoffe wie Weihrauch und Myrrhe ebenso wie eine Vielzahl von Kräutern, Harzen und Pflanzen. Die modernen „Geister“, die es zu vertreiben gilt, sind unter anderem Stress, Anspannung und schlechte Energien:

Weihrauch: Bringt Segen, erhöht die Energie und soll böse Geister vertreiben.

Myrrhe: Wird oft zum Abschied vom alten Jahr verwendet und für Reinigung, Klarheit und Freiheit.

Salbei (Foto): Reinigt besonders gut, wirkt keimtötend und sorgt für Ruhe.

Beifuß: Eine wichtige Pflanze zur energetischen Reinigung.

Lavendel: Wirkt entspannend und reinigend.

Wacholderbeeren: Spenden Mut und haben reinigende Eigenschaften.

Rosmarin: Fördert Konzentration und Willenskraft.

Fichten-/Kiefernadeln: Helfen bei der Neuorientierung und sind leicht desinfizierend.



Foto: freepik.com

Schon gewusst?



Foto: pixabay.com

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,
hiermit geben wir bekannt, dass wir das Unternehmen
Brennstoffhandel Haug zum 31.12.2025 aufgeben.

Wir danken Ihnen für die jahrelange Treue und
das Vertrauen und wünschen Ihnen alles Gute.
Reinhard und Regina Haug



Brennstoffhandel Haug

Dorfstr. 1
14793 Rottstock

033 847 / 418 80
FT 0172 / 920 87 76



Der verehrten Kundschaft, allen Mitarbeitern und Freunden unseres Hauses
wünschen wir ein besinnliches und friedvolles **Weihnachtsfest**
und ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr.



Ø+49 172 2157206

HEIKO WALLBAUM

TISCHLERMEISTER
14793 Gräben OT Rottstock
Dorfstraße 1



+49 3921 / 95 30
+49 3921 / 95 321
mail@wallbaumfenster.de
www.wallbaumfenster.de

LINNICKE

FENSTERBAU GmbH

Neue Ziesarstraße 1 · 39291 Genthin OT Schopsdorf
TEL.: 0 39 21 / 95 30 · FAX: 0 39 21 / 9 53 21
wallbaum@linnicke-fensterbau.de · www.linnicke-fensterbau.de

FENSTER · TÜREN · FASSADEN
BRANDSCHUTZELEMENTE
WINTERGÄRTEN · VORDÄCHER



Selbsthilfegruppe für pflegende Angehörige

NEU im AMT BRÜCK

unabhängig vom Krankheitsbild

**Die Gesundheitsbuddys stellen sich
und ihr Bewegungskonzept vor**

Wann: 05.01.2026 von 16:00-18:00 Uhr

kostenloses Angebot dank Unterstützung:

**Wo: in den Räumlichkeiten der
AWO Tagespflege „Alte Korbmacherei“
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.4d, 14822 Brück**



Leiden Sie unter Sorgen & Ängsten?
Auch Schlafstörungen, Stress, Trauma, Trauer
und andere psychischen Belastungen sind lösbar.

www.Praxis-Belzig.de

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir Dich!

**Servicekraft
Koch/Köchin/Küchenhilfe**

Wir sind ein gemütlicher Landgasthof und freuen uns auf dich.

Melde dich einfach unter:

Tel.: 033204-33159, WhatsApp: 01739756266
mail: info@Lindenschenke.de

Unsere Öffnungszeiten:

Do – Fr 16.00–21.00 Uhr • Sa – So 11.30–21.00 Uhr
Feiertags 11.30–21.00 Uhr • Küchenschluss – 19.30 Uhr
unter Vorbehalt

LANDGASTHOF
Zur Lindenschenke
ELSHOLZ

Eisholzer Dorfstr. 44 · 14547 Beelitz OT Elsholz
Telefon: (033204) 331 59
www.lindenschenke.de



Das Amt Brück lädt ein zum:

**Advent
im Amtspark**

Bastelangebote
Fahrradversteigerung
Kaffee & Kuchen
Bratwurst
Markt- & Trödelstände
kleines Rahmenprogramm
Spendensammlung



Weihnachtszeit – besinnliche Zeit

ANZEIGEN

Town & Country HAUS

Frohe Weihnachten

wünscht Ihnen Christel Kohl
aus dem Musterhaus Bad Belzig
01522 6302230

Im Nachbarland Polen ist Heiligabend der wichtigste Tag des Weihnachtstages, mit vielen Traditionen wie dem Brechen und Teilen der Oplatki (Weihnachtsoblate) und dem traditionellen Zwölf-Gänge-Menü „Wigilia“, das aus Fisch- und vegetarischen Gerichten besteht – konsequent fleischlos. Die Zahl Zwölf beim Wigilia-Menü steht für die zwölf Apostel Christi und erinnert an die zwölf Monate des Jahres. Es ist wichtig, von jedem der zwölf Gerichte zumin-

dest eine kleine Portion zu probieren, um im kommenden Jahr Glück zu haben. Das Essen beginnt traditionell erst, wenn der erste Stern am Himmel zu sehen ist. Ein zusätzliches Gedeck steht immer für unerwartete Gäste parat.



Foto: freepik.com

Liebe Kundinnen & Kunden,
wir bedanken uns von Herzen für ihr Vertrauen und die schönen gemeinsamen Momente in unserem Salon.
Wir wünschen Ihnen eine wunderbare Weihnachtszeit, erholsame Feiertage und ein gesundes, glückliches neues Jahr.
Ihr Glamour Friseure-Team

Konzack
Heizung Sanitär GmbH
– Meisterbetrieb –
Tel.: 033841 / 423 29
www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

Frohe Weihnachten

wünschen wir allen unseren Kunden und Geschäftspartnern – viel Glück, Gesundheit und Erfolg für das neue Jahr.



Hohenseefeld | Luckenwalder Str. 5 | 14913 Niederer Fläming

ABRECHNUNGSDIENST
für Heizung, Warm- und Kaltwasser und Hausnebenkosten

☎ (03 37 44) 89 30 | Fax 89 335
www.ead-rox.de



Die „Wilde Jagd“, auch die „Wilde Fahrt“ genannt, ist der Sage nach eine Gruppe übernatürlicher Jäger, die mit furchteinflößendem Lärm und Getöse über den Himmel jagt. Die Sichtung dieser Jagd konnte schlimme Folgen haben, denn sie galt als Vorbote von Katastrophen. Zwar ist die „Wilde Jagd“ den lebenden Menschen eigentlich nicht feindlich gesinnt, doch wer das Heer provoziert oder gar verspottet wird unweigerlich Schaden davontragen. Beson-

ders häufig zieht die „Wilde Jagd“ in der Zeit zwischen Weihnachten und dem Dreikönigstag (6. Januar), also zu den Rauhnächten, durch die Lüfte.

Bräuche und Sitten



Peter Nicolai Arbo (1831–1892), Gemälde „Wilde Jagd des Odin“, 1872

Abbildung: wikipedia.org

Veranstaltungen für Senioren

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
12.12.2025	10.00 Uhr	Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung und Infos unter: 033841 / 911 363 oder 0160 / 47 177 22
12.12.2025	10.30 Uhr	Senioren kochen für's Kochbuch	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung unter: 033844 / 62157 oder 0151 / 28 40 35 33
12.12.2025	14.00 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier mit buntem Programm	Schule / Erweiterungsbau Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 2 14822 Brück	Bitte Weg an der Kita vorbei nehmen!, Kaffeegedeck mitbringen
12.12.2025	18.00 Uhr	Malen nach Bob Ross	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	weitere Infos und Anmeldung unter: 0172 / 40 82 664
14.12.2025	13.00 Uhr	Weihnachtsmarkt Brück	Marktplatz Straße des Friedens 14822 Brück	Stände, Musik, Bratwurst, Weihnachtsmann, Bastelangebote, Punsch
15.12.2025	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgiesser-Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)
16.12.2025	14.30 Uhr	Advent im Amtspark	Amt Brück / Amtspark Ernst-Thälmann-Str. 59 14822 Brück	Bastelangebote, Stände, Fahrradversteigerung, Bratwurst, Punsch
17.12.2025	9.00 Uhr	Erzählfrühstück für Senioren	Bäckerei Körner An der Plane 1 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
17.12.2025	18.00 Uhr	Seniorensport	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgiesser-Straße 1 14822 Borkheide	Kurs auch um 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien
18.12.2025	14.00 Uhr	Seniorenkreis	Gemeindehaus Cammer Im Park 2 14822 Planebruch / Cammer	für alle Interessierten, kostenlos
18.12.2025	18.00 Uhr	musikalische Waffelandacht	Kirche Rottstock Straße der Einheit 35 14822 Brück	gemeinsames Singen und Waffeln backen in der Kirche
19.12.2025	14.00 Uhr	Weihnachtslieder singen mit Akkordeonbegleitung	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
21.12.2025	10.00 Uhr	Adventsfrühstück	Pfarrhaus Brück Straße des Friedens 35 14822 Brück	Mitbringfrühstück mit einer beschwingten Weihnachtsgeschichte
22.12.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120

Veranstaltungen für Senioren

	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
24.12.2025	14.00 Uhr	Weihnachtsgottesdienst	Kirche Neuendorf Alte Dorfstraße 14822 Brück OT Neuendorf	weitere Infos unter: 0155 / 663 123 41
24.12.2025	15.00 Uhr	Weihnachtsgottesdienst	Dorfkirche Gömnigk Dorfstraße 53 14822 Brück / GT Gömnigk	weitere Infos unter: 0155 / 663 123 41
24.12.2025	16.30 Uhr	Weihnachtsgottesdienst	Dorfkirche Trebitz Hauptstraße 14822 brück / GT Trebitz	weitere Infos unter: 0155 / 663 123 41
24.12.2025	17.30 Uhr	Weihnachtsgottesdienst	St. Lambertuskirche Straße des Friedens 35 14822 Brück	weitere Infos unter: 0155 / 663 123 41
05.01.2026	14.00 Uhr	Spieldienstag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
05.01.2026	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgiesser-Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)
05.01.2026	16.00 Uhr	Selbsthilfegruppe für pflegende Angehörige	AWO Tagespflege Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	kostenlos, unabhängig von der Diagnose, keine Anmeldung nötig
06.01.2026	17.00 Uhr	Tanzgruppe 50+	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033 844 / 447
06.01.2026	19.00 Uhr	Sprechstunde der Gesundheitsbuddys	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	für alle Interessierten, weitere Infos unter: 0152 / 28 766 757
07.01.2026	14.00 Uhr	Spieldienstag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906
07.01.2026	17.00 Uhr	Line Dance	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung unter: kerstin.brandt.werder@gmail.com
07.01.2026	18.00 Uhr	Seniorensport	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgiesser-Straße 1 14822 Borkheide	Kurs auch um 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien
09.01.2026	10.00 Uhr	Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung und Infos unter: 033841 / 911 363 oder 0160 / 47 177 22
09.01.2026	10.30 Uhr	Seniorenkochen in den "Blauen Zonen"	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung unter: 033844 / 62157 oder 0151 / 28 40 35 33

Veranstaltungskalender Wiesenburg/Mark

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
12.12.	–	Seniorenweihnachtsfeier mit Glühweinfest für alle Generationen in Reppinichen			Reppinichen
12.12.	10:00–12:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums	Wir bitten Sie, unsere Regeln auf unserer Internetseite zu beachten, wenn Sie den Schenkraum nutzen möchten. Ansprechpartnerin: Denise Schumann – Tel.: 0152 24237150	ehem. Handwerkskeller im Quergebäude, Schlossstr. 1 in 14827 Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
12.12.	15:30–17:00 Uhr	Zwergenturnen – Bewegung für Kinder zwischen 1–3 Jahren	Änderungen und Neuigkeiten Zwergenturnen finden Sie auf unserer Facebookseite oder über die WhatsApp-Gruppe des Familienzentrums. Die Angebote können derzeit nur mit Anmeldung stattfinden. Melden Sie sich einfach kurz unter: Tel.: 0152 07526814	Turnhalle oder Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
13.12.	–	Weihnachtskonzert Schlamau		Schlamau	Schlamau
13.12.	09:00–15:00 Uhr	„Transformation“	Fotoausstellung in der Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Wiesenburg
13.12.	14:00 Uhr	5. Medewitzer Weihnachtsmarkt		Sportplatz Medewitz	Medewitz
14.12.	09:00–15:00 Uhr	„Transformation“	Fotoausstellung in der Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Wiesenburg
14.12.	14:00–16:00 Uhr	Weihnachtskonzert des JBO		Kunsthalle Wiesenburg	Wiesenburg
14.12.	14:30–16:00 Uhr	„Sternenstaub und Schneeflockengeflüster“	Märchen-Parkführung	Schlosspark Wiesenburg	Parkförderverein Wiesenburg e. V.
14.12.	16:30–8:30 Uhr	Biodanza Schnuppersession	Spendenempfehlung 10–20 Euro für Raumkosten, Zeit und Vorbereitung Die TeilnehmerInnenzahl ist begrenzt. Anmeldung bei Marlen Deckwer Tel.: 0178–4531702 oder vielfalt.workshop@posteo.de“	Freundeskreis Alte Schule e. V.	Freundeskreis Alte Schule e. V.
15.12.	09:00–11:00 Uhr	DRK – Stuhlgymnastik (2 Kurse à 1 Stunde)		Quergebäude Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
15.12.	16:00–17:00 Uhr	Kreativer Kindertanz	für Kinder von 4 bis 7 Jahren mit Nina Stemberger	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
16.12.	09:00–11:00 Uhr	Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten	Änderungen und Neuigkeiten zur Krabbelgruppe am Dienstag finden Sie auf unserer Facebookseite oder über die WhatsApp-Gruppe des Familienzentrums. Die Angebote können derzeit nur mit Anmeldung stattfinden. Melden Sie sich einfach kurz unter: Tel.: 0152 07526814“	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
16.12.	13:30–16:00 Uhr	Offener Jugendraum „WiBu“ – begleitet von Franziska Kottwitz	für Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse. Jugendliche ab 16 Jahren können den Jugendraum auch in Eigenverwaltung nutzen. Ansprechpartnerin: Frau Franziska Kottwitz – Tel.: 0152 07529404“	Jugendraum auf dem Schulgelände der Grundschule „Am Schlosspark“ (Parkstr. 1)	Jugendkoordination

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
16.12.	16:15–17:15 Uhr	Tanztheater	Tanzkurs für Jugendliche (10 bis 14 Jahre) mit Nina Stemberger	Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
17.12.	13:30–16:00 Uhr	DRK-Spielrunde	Kaffee und Kartenspiel für Senior:innen	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
17.12.	13:30–16:00 Uhr	Offener Jugendraum „WiBu“ – begleitet von Franziska Kottwitz	für Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse. Jugendliche ab 16 Jahren können den Jugendraum auch in Eigenverwaltung nutzen. Ansprechpartnerin: Frau Franziska Kottwitz – Tel.: 0152 07529404“	Jugendraum auf dem Schulgelände der Grundschule „Am Schlosspark“ (Parkstr. 1)	Jugendkoordination
17.12.	16:00–17:30 Uhr	Schachclub für Kinder und Jugendliche		Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Jugendkoordination
18.12.	09:00–12:00 Uhr	Migrationsberatung im Familienzentrum	Beratung mit Denise Schumann – Tel.: 0152 24237150	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
18.12.	09:00–11:00 Uhr	Familiensprechzeiten/ Elternberatung im Familienzentrum	Beratung zu allen Familienthemen mit Tina Wawzyniak Tel.: 0152 07526814“	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
18.12.	15:00–17:00 Uhr	Familiencafé mit Spaß, Kreativität & Bewegung	Tel.: 0152 07526814	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
18.12.	18:00–21:00 Uhr	2. ProducerInnenstammtisch	ProdcerInnenstammtisch – spielen mit Geräten, die Klänge produzieren und gemeinsam experimentieren, wie daraus Musik wird.	Freundeskreis Alte Schule e. V.	Freundeskreis Alte Schule e. V.
18.12.	18:30 Uhr	Treffen der Bürgerinitiative „Naturpark statt Windpark“		Sensthof in Reetz (Lindenplatz 1, 14827 Wiesenburg/Mark)	BI Naturpark statt Windpark
19.12.	15:30–17:00 Uhr	Zwergenturnen – Bewegung für Kinder zwischen 1 – 3 Jahren		Turnhalle oder Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
19.12.	18:00 Uhr	Weihnachtskonzert „Chor am Burgwall“ Görzke	Der Görzker Frauenchor „Chor am Burgwall“ unter der Leitung von Nils Behrendt lädt zu einem weihnachtlichen Konzert in die Görzker Kirche ein.	Kirche im Töpferort Görzke	Chor am Burgwall
20.12.	09:00–15:00 Uhr	„Transformation“	Fotoausstellung in der Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Wiesenburg
21.12.	09:00–15:00 Uhr	„Transformation“	Fotoausstellung in der Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Wiesenburg
22.12.	–	bei Bedarf – Außensprechstunde vom ASD im Familienzentrum	Termine können unter Tel.: 033841 91308 vereinbart werden oder Sie kommen mit Fragen in die offene Sprechstunde.	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Kinder- und Jugendhilfe/ASD – Frau Susann Altenkirch
02.01.	10:00–12:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums	Wir bitten Sie, unsere Regeln auf unserer Internetseite zu beachten, wenn Sie den Schenkraum nutzen möchten. Ansprechpartnerin: Denise Schumann – Tel.: 0152 24237150“	ehem. Handwerkskeller im Quergebäude, Schlossstr. 1 in 14827 Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
03.01.	–	Winterwanderung Schlamau		Schlamau	Schlamau
03.01.	09:00–15:00 Uhr	„Transformation“	Fotoausstellung in der Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Wiesenburg
04.01.	09:00–15:00 Uhr	„Transformation“	Fotoausstellung in der Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Wiesenburg

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
05.01.	09:00– 11:00 Uhr	DRK – Stuhlgymnastik (2 Kurse à 1 Stunde)		Quergebäude Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
05.01.	16:00– 17:00 Uhr	Kreativer Kindertanz	für Kinder von 4 bis 7 Jahren mit Nina Stemberger	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
06.01.	09:00– 11:00 Uhr	Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten		Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
06.01.	13:30– 16:00 Uhr	Offener Jugendraum „WiBu“ – begleitet von Franziska Kottwitz	für Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse. Jugendliche ab 16 Jahren können den Jugendraum auch in Eigenverwaltung nutzen. Ansprechpartnerin: Frau Franziska Kottwitz – Tel.: 0152 07529404“	Jugendraum auf dem Schulgelände der Grundschule „Am Schlosspark“ (Parkstr. 1)	Jugend- koordination
06.01.	16:15– 17:15 Uhr	Tanztheater	Tanzkurs für Jugendliche (10 bis 14 Jahre) mit Nina Stemberger	Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
07.01.	13:30– 16:00 Uhr	DRK-Spielrunde	Kaffee und Kartenspiel für Senior:innen	Familienzentrum Wie- senburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
07.01.	13:30– 16:00 Uhr	Offener Jugendraum „WiBu“ – begleitet von Franziska Kottwitz	für Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse. Jugendliche ab 16 Jahren können den Jugendraum auch in Eigenverwaltung nutzen. Ansprechpartnerin: Frau Franziska Kottwitz – Tel.: 0152 07529404“	Jugendraum auf dem Schulgelände der Grundschule „Am Schlosspark“ (Parkstr. 1)	Jugend- koordination
07.01.	16:00– 17:30 Uhr	Schachclub für Kinder und Jugendliche		Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Jugend- koordination
08.01.	09:00– 12:00 Uhr	Migrationsberatung im Familienzentrum	Beratung mit Denise Schumann – Tel.: 0152 24237150	Familienzentrum Wie- senburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
08.01.	09:00– 11:00 Uhr	Familiensprechzeiten/ Elternberatung im Familienzentrum	Beratung zu allen Familienthemen mit Tina Wawzyniak Tel.: 0152 07526814“	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
08.01.	11:00– 13:30 Uhr	Spielrunde & Mittagessen für Senior:innen		Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
08.01.	15:00– 17:00 Uhr	Familiencafé mit Spaß, Kreativität & Bewegung		Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
09.01.	10:00– 12:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums	Wir bitten Sie, unsere Regeln auf unserer Internetseite zu beachten, wenn Sie den Schenkraum nutzen möchten. Ansprechpartnerin: Denise Schumann – Tel.: 0152 24237150“	ehem. Handwerkskeller im Quergebäude, Schlossstr. 1 in 14827 Wiesenburg/ Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
09.01.	15:30– 17:00 Uhr	Zwergenturnen – Bewegung für Kinder zwischen 1 – 3 Jahren		Turnhalle oder Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
10.01.	09:00– 15:00 Uhr	„Transformation“	Fotoausstellung in der Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Wiesenburg
11.01.	09:00– 15:00 Uhr	„Transformation“	Fotoausstellung in der Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Wiesenburg
12.01.	09:00– 11:00 Uhr	DRK – Stuhlgymnastik (2 Kurse à 1 Stunde)		Quergebäude Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
12.01.	09:30 Uhr	Verkehrsschulung für Senioren	Referent: Mario Kirstein von der Polizeiwache in Brandenburg/ Havel Anmeldung bei Frau Bärbel Kraemer: kraemer.gemeinde@wiesenburg- mark.de oder Tel.: 01522 1862017 oder 033849 798848 “	Kunsthalle Wiesenburg	Pflege vor Ort

Visionstag Hoher Fläming – 15.01.26 – Gemeinsam Zukunft gestalten

Unsere Region ist in Bewegung – geprägt von Ideenreichtum, Engagement und dem gemeinsamen Wunsch, unser Lebensumfeld aktiv zu gestalten. In den vergangenen Jahren ist hier viel entstanden: neue Formen des Arbeitens, des Zusammenlebens, des Wirtschaftens.

Der ANKERPUNKT HOHER FLÄMING möchte nun gemeinsam mit vielen Partnern einen Schritt weitergehen – mit dem VISIONSTAG HOHER FLÄMING: Wie sieht gutes Leben und Arbeiten im Jahr 2050 aus? Wie können wir Standort Attraktivität und Lebensqualität steigern?

Die Teilnahme ist kostenlos:

Donnerstag, 15. Januar 2026

Kulturzentrum Bad Belzig

- Ankommen ab 13:00 Uhr

- Workshop 14:00 bis 19:00 Uhr (für Verpflegung ist gesorgt)

- Vernetzungstreffen & Präsentation der Ergebnisse ab 19:00 Uhr

Ziel ist es, die Vielfalt an Stimmen und Ideen zu einem gemeinsamen Zukunftsbild zu verweben. Denn nur wenn Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Initiativen sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger zusammenarbeiten, kann der Hohe Fläming sein volles Potenzial entfalten – als lebenswerter, innovativer und zukunftsweisender Raum.

Zu den Mitwirkenden und Partnern zählen bereits:

- Wirtschaftsförderung Potsdam-Mittelmark/TGZ
- Tourismusverband Fläming
- SAM Soziale Arbeit Mittelmark
- Lokale Aktionsgruppe (LAG) Fläming–Havel
- Naturparkverein Hoher Fläming
- Social Impact – Agentur für Soziale Innovationen Deutschland
- Kompetenzzentrum Soziales Unternehmertum Brandenburg
- Werkstatt für lebenswerte Zukunft/neuland21
- „Flämingo“ Startup Hub Klein Glien/Coconat
- ANKERPUNKT Hoher Fläming

Seien Sie dabei – mit Ihren Perspektiven, Ideen und Fragen.

Anmeldung bis 10. Januar über die Internetseite

„ankerpunkt-hoherflaeming.de“

(oder per E-Mail an koordination@ankerpunkt-hoherflaeming.de).

Übrigens: Das Hintergrundbild ist von einer KI erstellt. Es soll explizit KEIN reales Dorf zeigen – damit sich all die anderen Dörfer nicht ausgeschlossen fühlen. So wie die Stadt am Horizont auch nicht tatsächlich Berlin ist, sondern nur die Nähe zur Großstadt und die daraus erwachsenden Chancen symbolisieren soll.

VISIONSTAG HOHER FLÄMING



Anmeldung: ankerpunkt-hoherflaeming.de

15. JANUAR 2026 - GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN

Kulturzentrum Bad Belzig - ab 13 und ab 19 Uhr

WIE LEBEN & ARBEITEN WIR 2050?





LANDKREIS
POTSDAM-MITTELMARK



SOZIALE
ARBEIT
MITTELMARK e.V.



Naturpark
Hoher Fläming



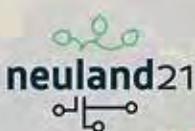
Schule &
Wirtschaftsforum
POTSDAM-MITTELMARK



TGZ PM
TECHNOLOGISCHE GRADUATIONEN
POTSDAM-MITTELMARK



Flämingo
STARTUP HUB



neuland21



SOCIAL
IMPACT



Kompetenzzentrum für
Soziales Unternehmertum
Brandenburg



Lokale Aktionsgruppe
fläminghavel e.V.

Veranstaltungskalender Niemegk

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
11.12.	16:00–18:00 Uhr	Treff im Jugendraum	Offener Treff zum gemeinsamen Chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61,	Jugendkoordination Niemegk
11.12.	16:00–18:00 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemegk, Straße der Jugend 8	AWO Familienzentrum Niemegk
12.12.	18:00 Uhr	Ringelnatzabend mit Dr. Bernd Frederich	Ringelnatzabend mit Dr. Bernd Frederich	Kulturhaus Niemegk	Niemegker Volkstheater e. V.
13.12.	wird noch bekannt gegeben	Weihnachtsmarkt	Weihnachtsmarkt in Schlalach	Schlalach	Heimatverein
15.12.	14:30–17:00 Uhr	Bibliothek	Bücher, CDs und Filme für Groß und Klein	Familienzentrum Niemegk, Straße der Jugend 8	AWO Familienzentrum Niemegk
15.12.	15:00–17:00 Uhr	Familiencafé	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen	Familienzentrum Niemegk, Straße der Jugend 8	AWO Familienzentrum Niemegk
16.12.	15:30–16:30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen	Für Kinder von 2 bis 6 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/ Großeltern.	Turnhalle Niemegk, Waldstraße 1	AWO Familienzentrum Niemegk
17.12.	9:30–11:00 Uhr	Willkommen-Baby-Frühstück	Frühstück für werdene Eltern und Eltern mit Babys. Bitte meldet euch an. Tel.: 033843 923003	Familienzentrum Niemegk, Straße der Jugend 8	AWO Familienzentrum Niemegk
17.12.	16:00–18:00 Uhr	Programmierwerkstatt – CoderDojo	Wir programmieren gemeinsam eigene Spiele mit Scratch. Für Kinder ab 8 Jahre und Jugendliche.	Familienzentrum Niemegk, Straße der Jugend 8	Jugendkoordination Niemegk
18.12.	16:00 Uhr	Weihnachtskonzert	Weihnachtskonzert mit dem Brandenburgischen Konzertorchester Eberswalde	Kulturhaus Niemegk	Niemegker Volkstheater e. V.
18.12.	16:00–18:00 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Kaffee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemegk, Straße der Jugend 8	AWO Familienzentrum Niemegk
18.12.	16:00–18:00 Uhr	Treff im Jugendraum	Offener Treff zum gemeinsamen chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61,	Jugendkoordination Niemegk
21.12.	16:00 Uhr	Lichterfest im Weihnachtshaus in Niemegk	Lichterfest im Weihnachtshaus in Niemegk	Weihnachtshaus Niemegk, Wittenberger Straße 25	Stefan Rüdiger
23.12.	20:00 Uhr	Konzert TB Session Band	Konzert mit der TB Session Band	Kulturhaus Niemegk	TB Session Band
31.12.	20:00 Uhr	Silvesterparty	„Silvesterparty“ – von und mit der Excelsis Rockband	Kulturhaus Niemegk	Excelsis Rockband
07.01.	9:30–11:00 Uhr	Entdeckungsraum	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk, Straße der Jugend 8	AWO Familienzentrum Niemegk
07.01.	18:30–21:00 Uhr	Schneiderwerkstatt	Für Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene. Für Anfänger geeignet. Teilnehmerbeitrag 3 € je Treffen plus Materialkosten	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8	AWO Familienzentrum Niemegk
12.01.	14:30–17:00 Uhr	Bibliothek	Bücher, CDs und Filme für Groß und Klein	Familienzentrum Niemegk, Straße der Jugend 8	AWO Familienzentrum Niemegk
12.01.	15:00–17:00 Uhr	Familiencafé	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen	Familienzentrum Niemegk, Straße der Jugend 8,	AWO Familienzentrum Niemegk
14.01.	9:30–11:00 Uhr	Entdeckungsraum	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk, Straße der Jugend 8	AWO Familienzentrum Niemegk

Für kurzfristige Änderungen und Verschiebungen erkundigen Sie sich bitte vorher nochmal beim Veranstalter!

Innere Stärke beginnt mit einem Lächeln

Warum ein Lächeln so wohltuend ist, wie es deine Gesundheit stärkt und welche kleinen Übungen dir im Alltag helfen können: Die IKK BB gibt dir hilfreiche Tipps für mehr innere Stärke und mentale Ausgeglichenheit.

Hast du heute schon gelächelt?

Bereits ein kleines Lächeln kann Wunder wirken: Es heilt die Stimmung auf, reduziert Stress und setzt Glückshormone wie Dopamin und Serotonin frei. Gleichzeitig beruhigt es den Puls, entspannt den Körper und stärkt sogar das Herz-Kreislauf-System. Wer öfter lächelt, bleibt auch in stressigen Momenten gelassener.

So tankst du Energie – mit der Kraft des Lachens

Schon kleine Impulse können im Alltag viel bewirken. Probiere diese einfachen Übungen aus, die dir helfen, bewusst mehr zu lächeln und deine Stimmung zu heben:

- Drei tiefe Atemzüge nehmen und dabei die Mundwinkel heben
- Morgens in den Spiegel lächeln und den Moment bewusst wahrnehmen
- Abends einen Moment aufschreiben, der dich zum Lächeln gebracht hat
- Etwas anschauen, das dich wirklich zum Lachen bringt

Frage dich: Wann hast du zuletzt so gelacht, dass dir der Bauch weh tat? Wer bringt dich immer wieder zum Schmunzeln? Und wie fühlt es sich an, wenn du dir selbst ein Lächeln schenkst?

Weitere Expertentipps zur Kraft des Lachens findest du auf:

► www.ikkbb.de/mental-gesund

Doch Lachen ist nur eine von sechs wichtigen Kräften, die dir helfen, deine innere Stärke zu entfalten



©iStockphoto/

6 Expertentipps für deine innere Stärke:

Wie geht es dir wirklich? Spürst du, was gerade in dir vorgeht? Oft übergehen wir unsere Gefühle im Alltag. Doch genau hier liegt der Schlüssel: ehrlich wahrzunehmen, was dich bewegt, und achtsam mit deinen Gedanken und Gefühlen umzugehen.

Unsere sechs Tipps begleiten dich auf dem Weg zu mehr innerer Stärke, Gelassenheit und Lebensfreude. Sie stammen von einer erfahrenen Psychologin und zeigen dir, wie du die Kraft des Lachens, Denkens,

Fühlens, Vertrauens, Verzeihens und Loslassens für dich nutzen kannst.

Mehr Infos:

► www.ikkbb.de/mental-gesund



©iStockphoto/milanrad kravic

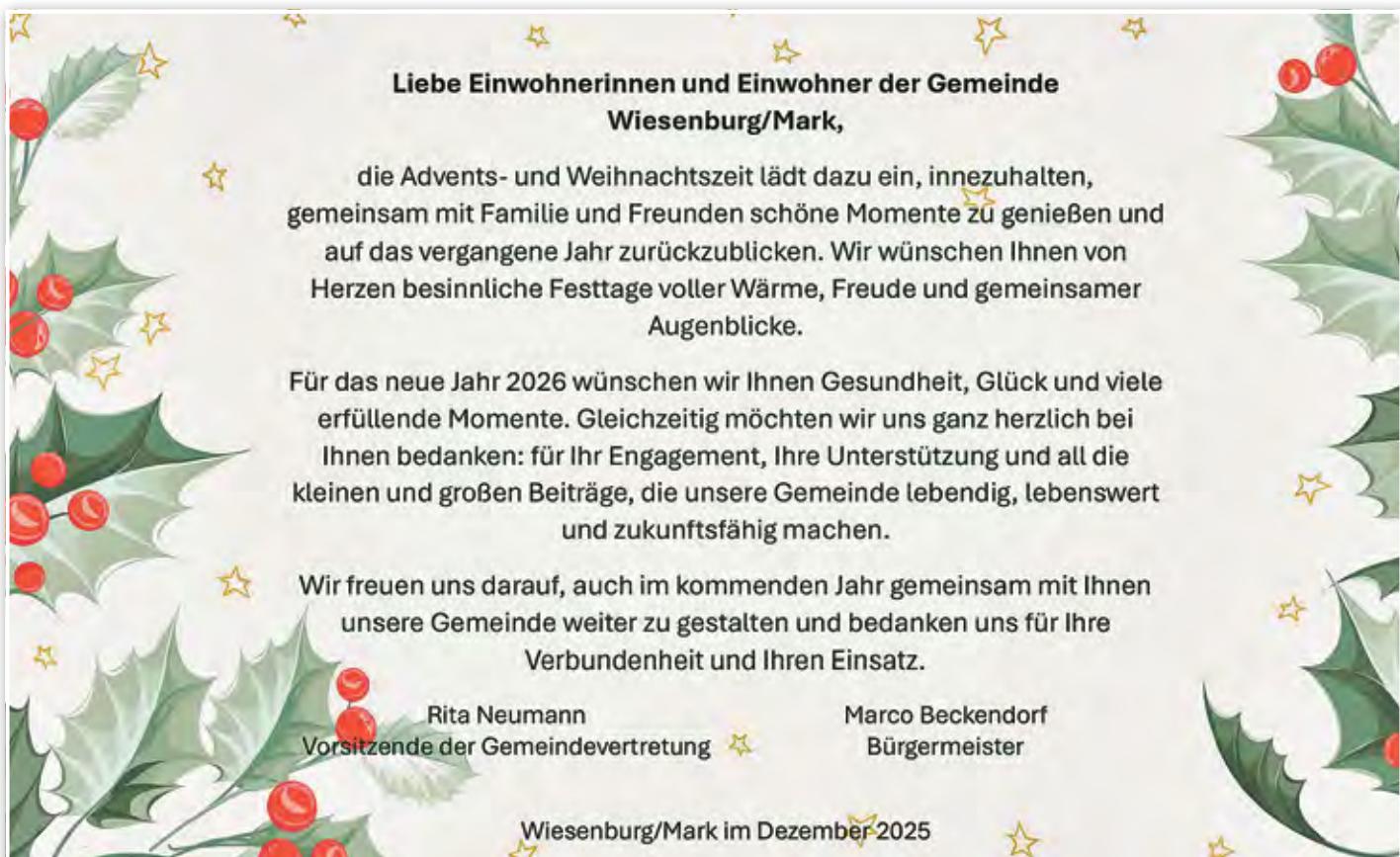
So stärkst du deine mentale Gesundheit jeden Tag

Die IKK BB begleitet dich auf dem Weg zu mehr innerer Stärke. Mit Angeboten, die in deinem Alltag wirken: Achtsamkeit mit 7Mind, Online-Präventionkurse mit fitbase, Fitness mit Gymondo sowie AKON-Gesundheitsreisen, Psychotherapie und dem digitalen Bonuprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten.



Lass es uns angehen, die IKK BB ist an deiner Seite. Jetzt beraten lassen:

► www.ikkbb.de/beratung



Advent, Advent, Wechsel verpennt?

Bei gestiegenen Beiträgen
Ihrer Kfz-Versicherung
können Sie noch innerhalb
eines Monats nach Erhalt
der Rechnung zur günstigen
HUK-COBURG wechseln.

Wir beraten Sie gerne!



Vertrauensfrau
Angelika Charpentier
Werbiger Dorfstr. 27
14806 Bad Belzig
Tel. 033847 900022
angelika.charpentier@HUKvm.de

Vertrauensmann
Manfred Schüler
Lindenstr. 2
14823 Niemegk
Tel. 033843 50025
Mobil 0177 7569586
manfred.schueler@HUKvm.de



Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark,
das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote –
erscheint am **9. Januar 2025**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **12. Dezember 2025**.

Zum Titelfoto:

Die Plane bei Brück
Foto: K. Fröhlich (Amt Brück)

ZIVILCOURAGE

WWW.AKTION-TU-WAS.DE

HILF, ABER BRING DICH
NICHT IN GEFAHR

Wir wollen dass Sie sicher leben
Ihre Polizei

Gerlach über 125 Jahre Steinmetz-Meisterbetrieb in Ziesar seit 1896

Grabmale - Natursteine

Inhaber: Herr Nicola Gerlach
14793 Ziesar • Lindenstraße 4 a • Telefon: 03 38 30 411
www.steinmetzbetrieb-gerlach.de • E-Mail: nicola.gerlach@t-online.de